

Presse dienst

Sonderausgabe: 10. AHV-Revision

- 2 Zur Debatte um die 10. AHV-Revision**
Von André Daguét
- 3 3 Fragen an Hans-Peter Tschudi**
- 4 Ein tour d'horizon durch die Geschichte der AHV**
Von Fritz Leuthy
- 7 Ist die AHV finanzierbar?**
Von Serge Gaillard
- 10 Die 10. AHV-Revision in Kürze...**
Von Béatrice Despland
- 12 Wie unsozial ist die 2. Säule?**
Fragen an Ruedi Rechsteiner
- 13 10. AHV-Revision: Ja zu einem sozial fortschrittlichen Modell**
Von Francine Jeanprêtre
- 16 Referendum gegen Erhöhung des Rentalters: Nein zur 10. AHV-Revision**
Von Christiane Brunner
- 19 Die Volksinitiative für die 10. AHV-Revision ohne Erhöhung des Rentalters**
Von Ursula Hafner
- 20 Die Initiative der SP Schweiz und des SGB zum Ausbau von AHV und IV**
Von Hans-Jakob Mosimann
- 23 Gleichstellungspostulate in der Volksinitiative "zum Ausbau von AHV und IV"**
Von Eva Ecoffey
- 24 SKV- und Grüne-Initiativen korrigieren das Rentalter nicht**
Von Susanne Leutenegger Oberholzer

Nr. 406/407

BERN, 10.2.1995

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ
ZENTRALESEKRETARIAT, POSTFACH, 3001 BERN

TELEFON: 031 / 311 07 44

FAX: 031 / 311 54 14



Zur Debatte um die 10. AHV-Revision: erste Urabstimmung seit mehr als siebzig Jahren.

Von André Daguët, Generalsekretär der SP Schweiz

Die SP hat in der AHV-Frage eine klare Grundposition: für die Gleichstellung von Frauen und Männern mittels Splitting und Betreuungsgutschriften, für den Ausbau der AHV-Renten und für eine flexible Rentenalterlösung mit Ruhestandsrente statt Rentenaltererhöhung. Das ist die Position des Parteitag. Und das ist die Position mit unserer eigenen Volksinitiative für den Ausbau der AHV/IV, die mit der 10. AHV-Revision zusammen in die Volksabstimmung kommt.

Und auch das Volk hat, wie Umfragen bestätigen, eine klare Position: Die grosse Mehrheit des Volkes ist gegen die Erhöhung des Rentenalters. Und die grosse Mehrheit des Volkes ist für Splitting und Erziehungsgutschriften. Das Gesetz zur 10. AHV-Revision bringt sozialen Fortschritt mit dem Splitting und den Betreuungs- und Erziehungsgutschriften und mit der verbesserten Ren-

tenformel. Dieser Fortschritt ist unbestritten. Das Revisionspaket bringt aber auch eine stufenweise Erhöhung des Frauenrentenalters von 62 auf 64. Das bedeutet: Die Verbesserung der AHV-Renten im neuen Gesetz wird über die Erhöhung des Rentenalters von den Frauen bezahlt. Dabei ist die Rentenaltererhöhung für Frauen im Rahmen der 10. AHV-Revision keine finanzielle Notwendigkeit. Das hat Ruth Dreifuss im vergangenen Jahr in ihrem offenen Brief betont.

Bei der intensiven politischen Debatte innerhalb der SP über diese AHV-Vorlage geht es nicht um die Grundposition der SP in der AHV. Das ist nicht der strittige Punkt. Zu Diskussion steht vielmehr: Soll mit einem Ja zur 10. Revision der fortschrittliche Teil politisch durchgesetzt und als zweiter Schritt die Erhöhung des Rentenalters für Frauen mit der Auffang-Initiative oder mit einer der

beiden anderen vom KV bzw. den Grünen lancierten Rentenalter-Initiativen korrigiert werden? Oder führt der politisch erfolgversprechende Weg über das Referendum der Gewerkschaften, das heisst über das Nein des Volkes zur 10. AHV-Revision, die in einem zweiten Schritt mit der Initiative „für die 10. AHV-Revision ohne Rentenaltererhöhung“ realisiert werden soll?

Hier liegt das politische Dilemma bei der 10. AHV-Revision. Die bürgerliche Mehrheit des Parlaments hat ein AHV-Päckli geschnürt, das für die Gleichstellung der Geschlechter und

Karikatur der Woche



mit der neuen Rentenformel sozialen Fortschritt bringt, aber gleichzeitig damit verknüpft die Rentenerhöhung für Frauen. Die bürgerliche Mehrheit hat es abgelehnt, die beiden Fragen getrennt zur Abstimmung vorzulegen.

Der Parteivorstand hat im November entschieden, über die Parole zur Volksabstimmung über die 10. AHV-Revision eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Partei durchzuführen, nachdem er bereits im Oktober beschlossen hatte, das Referendum gegen die 10. AHV-Revision nicht zu unterstützen. Es ist nicht die erste Urabstimmung in der Geschichte der Partei, aber die erste seit 74 Jahren. Sie ist in dieser Form möglich, weil die vom Parteitag im Juni 1994 verabschiedeten SP-Statuten neu auch Urabstimmungen über wichtige politische Fragen vorsehen. Der Parteivorstand macht davon zum ersten Mal Gebrauch. Die Urabstimmung ist eine neue Dimension in der parteiinternen politischen Diskussion. Sie fördert die politische Debatte. Zahlreiche Veranstaltungen sind in den Sektionen angesagt oder bereits durchgeführt worden. Viele weitere werden bis zur Urabstimmung noch folgen. Diese intensive Debatte, die auch in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird, ist keine Zerreißprobe für die Partei. Im Gegenteil: Sie belebt, schafft Bewegung und mobilisiert.

Mit diesem Sonderpressedienst wollen wir einen Beitrag zu dieser Diskussion leisten. Die Beiträge zeigen eines klar: Die Auseinandersetzung um die 10. AHV-Revision ist nur ein Element in der Debatte über die Zukunft der Sozialpolitik des Landes. Die grundsätzliche Auseinandersetzung lohnt sich, denn wir werden in den kommenden Jahren in allen Bereichen der Sozial- und Wirtschaftspolitik gegen die bürgerlichen Bestrebungen zum Sozialabbau und zur Deregulierung antreten müssen. Die Urabstimmung über die 10. AHV-Revision ist für März vorgesehen. Alle Mitglieder, die uns von den Sektionen und Kantonalparteien für das neue Mitgliederregister gemeldet worden sind, erhalten spätestens Mitte März die Unterlagen für die Urabstimmung. Am zweiten Aprilwochenende werden wir die Ergebnisse der Urabstimmung kennen.

Was das Ergebnis sein wird, wie klar die Position der SP dann sein wird, wissen wir jetzt nicht. Heute können wir lediglich mit einem gewissen Stolz feststellen, dass unsere Partei noch oder hoffentlich sogar wieder mehr in der Lage ist, Debatten politisch auszutragen. Darum beneiden uns andere Parteien. Zu Recht.

3 Fragen an Hans-Peter Tschudi

alt Bundesrat, Basel

Sie haben von 1960 bis 1973 als Bundesrat entscheidend zu einem schnellen Ausbau der AHV beigetragen. Warum steht heute beim Ausbau der AHV das berühmte „Tschudi-Tempo“ nicht mehr zur Diskussion?

Der Zusammenhalt der Bevölkerung war in den Nachkriegsjahren viel besser als heute. Es war immer möglich, auf unserer Seite Forderungen so zu formulieren, dass wir auch Rechte dazu bringen konnten, mitzumachen. Inzwischen haben fundamentalistische Diskurse gegen den Sozialstaat bei einer ganzen Bevölkerungsschicht eine abneigende Haltung zu den Errungenschaften des Sozialstaates bewirkt.

Die Verfassung sagt, dass die AHV-Renten existenzsichernd sein sollen. Das wäre auch mit der 10. AHV-Revision immer noch nicht der Fall. Warum ist es bis heute nicht gelungen, die Verfassung umzusetzen?

Man muss das etwas relativieren. Mit den Ergänzungsleistungen (EL) haben viele Betagte und Invalide fast die Existenzsicherung. Ich habe bei der 6. AHV-Revision die Illusion gehabt, dass die EL etwas Vorübergehendes sein würden, bis zum richtigen Ausbau der AHV. Davon sind wir allerdings noch weit entfernt. Die EL sind oft bis zu doppelt so hoch wie die AHV-Rente. Es wird bei diesen Grössenordnungen nie möglich sein, alle AHV-Renten so hoch heraufzuschrauben. Die Renten – vor allem die kleinen – müssen aber auch nach der 10. Revision weiter steigen; damit würde sich ein Teil der Ergänzungsleistungen erübrigen, aber eben nur ein Teil.

In der Schweiz wie im Ausland tönt es heute von rechts: Sozialstaat nur noch für die, die ihn wirklich brauchen. „Millionäre brauchen doch keine AHV-Renten“, fordern beispielsweise Bankenkreise und stossen dabei auf breites Verständnis. Was ist davon zu halten?

Das heutige Versicherungsprinzip ist der grosse Fortschritt gegenüber der Armenpflege vom 19. Jahrhundert. Jeder muss sich mit Prämien, die seinen finanziellen Möglichkeiten entsprechen, an der Vorsorge beteiligen. Damit entsteht ein Rechtsanspruch auf eine Rente. Verschwindet dieser Anspruch, wäre das eine Rückkehr zur Armenpflege: Immer mehr Leute würden sich privat versichern lassen, und jedes Interesse an der AHV ginge verloren. Wer diesen Weg wählt, schaufelt das Grab des Sozialstaates und der Sozialversicherung.

Immer wiederkehrende Bürgerliche Unkenrufe – ein tour d'horizon durch die Geschichte der AHV

Von Fritz Leuthy, ehemaliger Sekretär des SGB, Bern

Was lange währt...

AHV und IV sind junge Gebilde. Und doch sind sie bereits Selbstverständlichkeiten geworden. Kaum jemand, der sich die Schweiz ohne diese beiden Einrichtungen vorstellen könnte. Kaum jemand auch, der sich noch in die Lage der älteren und behinderten Menschen von vorher einfühlen kann. In eine Situation, wo in der Schweiz Menschen nach einem langen und harten Arbeitsleben einfach ins Nichts entlassen wurden. Wo alte Menschen der Fürsorge anheimfielen und in die Armenhäuser der Bürgergemeinden abgeschoben wurden. (...) Der Wunsch nach einer Alters- und Invalidenversicherung bestand deshalb schon lange. Er ergab sich zwingend aus dem Einzug des Fabrikzeitalters mit seiner Entmündigung des Arbeiters, seinem Zwang zum Leben in der Kleinfamilie. 1886 arbeitete der damalige Schweizerische Grüttliverein erstmals Grundsätze für eine Alters- und Invalidenversicherung aus. 1918 bildete die AHV und IV eine der Schwerpunktforderungen des Generalstreiks. (...) 1919 begannen die Arbeiten an einem entsprechenden Verfassungsartikel. 1925 stimmte das Schweizervolk einem solchen zu. Der Bund wurde beauftragt, die AHV zu schaffen; er war befugt, zu einem späteren Zeitpunkt auch die Invalidenversicherung einzuführen. Doch der Verfassungsartikel blieb für die AHV 23 Jahre, für die IV gar 35 Jahre lang toter Buchstabe.

4 Zwar hatten Bundesrat und Parlament 1931 eine erste Gesetzesvorlage (die sogenannte Lex Schulthess) erstellt, doch wurde gegen diese das Referendum ergriffen und die Vorlage vom Volk verworfen. Schuld am Nein waren wohl die Angst vor der sich abzeichnenden Wirtschaftskrise und dem aufkeimenden Nationalsozialismus, aber auch die demagogisch vorgebrachten Argumente der Gegner. Zudem baute die Vorlage stark auf einem schon damals überholten Fürsorgeprinzip auf.

„Die AHV ist erledigt; die Sozialversicherung ist tot“, triumphierten die Gegner; „nur ein Wunder kann uns die AHV bringen“, resignierten die Befürworter.

...wird zunächst sehr bescheiden

Ein Wunder kam nicht. Es kam der Zweite Weltkrieg. (...) Auf dem sozialen Sektor galt es nun dringlich, eine angemessene Vorsorge für die Dienstpflichtigen und ihre Familien zu schaffen. (...) Und hier gelang ein Durchbruch. Erstmals wurde in unserem Land ein staatliches Unterstützungssystem (die neue Lohn- und Verdienstersatzordnung LVEO) nach dem Versicherungsprinzip aufgebaut. (...) Sie bewährte sich recht gut. (...) Es kann deshalb nicht überraschen, dass bald die Idee auftauchte, die LVEO in eine Alters- und Hinterlassenenversicherung überzuführen. (...) 1944 erteilte der Bundesrat einer Expertenkommission den Auftrag, eine Gesetzesvorlage zur Schaffung der AHV vorzubereiten. 1946 wurde diese vom Parlament mit grosser Mehrheit gebilligt. Aber auch diesmal wurde das Referendum ergriffen. Doch am 6. Juli 1947 stimmte das Schweizervolk mit überwältigendem Mehr für die AHV. 80 Prozent der Stimmbürger (das Frauenstimmrecht war noch nicht eingeführt) schritten zur Abstimmurne, und 80 Prozent von ihnen legten ein Ja ein. (...) Die AHV, die nunmehr auf das Jahr 1948 in Kraft gesetzt wurde, war aber noch nicht die AHV von 1995. Die Renten wurden bewusst niedrig gehalten. Nicht die Existenzsicherung war das Ziel, es sollte lediglich ein Basisanspruch sein, auf dem die Selbstvorsorge (berufliche Einrichtungen, privates Sparen) leichter aufbauen konnte. Franken 40.– pro Monat betrug die Mindestrente, Franken 125.– der Höchstansatz.

Die Mindestrente kam voll zur Auszahlung, an Personen, die keine Beiträge bezahlt hatten – und das waren am

AHV im Rückblick

Anfang Alle. Allerdings nur an jene, die nicht ein anderes Einkommen oder Vermögen von einer bestimmten Höhe hatten. Die Maximalrente sollte erst nach 20 Jahren Beitragszeit voll ausbezahlt werden, nach einjähriger Frist betrug sie erst Franken 65.70.

...wird dann weiter entwickelt

Das System bewährte sich und die AHV wurde rasch verbessert. 1961 betrug die Mindestrente Fr. 90.–, die Höchstrente Fr. 200.–; 1969 waren Fr. 200.– bzw. Fr. 400.–. Doch die Zahlen sind zu relativieren. Die Renten folgten lediglich der Lohnentwicklung. Im Verhältnis zu den Einkommen ersetzte die Rente nach wie vor nur 25 Prozent der Durchschnittslöhne. Erst 1973 und 1975 erfolgte im Zusammenhang mit der grossen Verfassungsrevision, welche von der AHV existenzsichernde Leistungen verlangte, der Durchbruch. Die Mindestrente wurde auf Fr. 500.– erhöht, die Höchstrente auf Fr. 1000.–, was einem Wert von 40 Prozent im Vergleich zu den Durchschnittslöhnen entsprach. Seit 1975 wurden die Renten aber wiederum nur der Lohnentwicklung angepasst, wobei der 1982 eingeführte Mischindex (halbe Teuerung plus halbe Lohnentwicklung) sogar langfristig wieder zu einem Absinken des Deckungsgrades im Verhältnis zu den Löhnen führt. Bei allen Veränderungen wurde an den Grundsätzen des Beitragsobligatoriums, der unbegrenzten Beitragspflicht, des Rechtsanspruches auf alle Leistungen und der dezentralen Durchführung über die Ausgleichskassen nie etwas geändert. (...) An neuen Leistungen wurden die Zusatzrente für die Ehefrau, die Kinderrente zur AHV-Rente und die Hilflosenentschädigung eingeführt. 1960 wurde die Invalidenversicherung geschaffen und 1966

Keine Panik!

„Ich halte wenig von den seit Jahren immer wieder neu kolportierten demografischen Warnrufen. Die AHV ist solid finanziert und hat einen ausreichenden Reservefonds. Bei der Mehrwertsteuer haben wir sogar noch die 1-Prozent-Zusatzfinanzierung eingebaut. Frühestens in 15 Jahren ist auf dem heutigen Niveau an eine leichte Beitragserhöhung zu denken. Weshalb also die Panikmache? Sie ist absolut unge-rechtfertigt.“

(aus Ruth Dreifuss' Rede vom 16. Februar 1994 vor der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft Zürich)

wurden die Ergänzungsleistungen eingeführt. Die Einführung der IV und die Rentenerhöhungen der Jahre 1973 und 1975 führten auch zu nötigen Beitragsanpassungen. Wurden den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vorerst 2 Prozenten vom Lohn abgezogen (der Arbeitgeber hatte 2 weitere Lohnprozent zuzulegen), sind es seit 1975 5.2 Prozent für die AHV und seit diesem Jahr für die IV 0.7 Prozent. Ebensoviele hat der Arbeitgeber zuzulegen. Auch die Beiträge der öffentlichen Hand stiegen, zumindest frankenmässig, beträchtlich an. Hatte ursprünglich die Belastung von Tabak und Alkohol den Bundesanteil abgedeckt, macht er heute nunmehr rund 10 Prozent des Gesamtbetrages der bald 5 Milliarden Franken der öffentlichen Hand aus (AHV = 20 Prozent, IV = 50 Prozent der Ausgaben).

...wird schliesslich doch recht beachtlich

Heute, 1995, ist die AHV nicht nur, wie das eingangs gesagt wurde, zur Selbstverständlichkeit geworden, ihre Leistungen dürfen sich auch durchaus sehen lassen. Im Solidaritätsgehalt (unbegrenzte Beitragspflicht – begrenzte Leistungen) übertrifft sie die meisten ausländischen Einrichtungen. Im Leistungsvergleich liegt sie international gesehen im Mittelfeld, gewährt aber einen höheren Mindestschutz als die meisten andern. Die AHV ist zum grössten schweizerischen Sozialwerk geworden. (...) Noch immer aber wird die AHV dem Verfassungsauftrag, wonach ihre Leistungen jedermann die Existenz sichern sollen, nicht gerecht; dies, obwohl die Mindestrente nunmehr Fr. 970.– und die Höchstrente Fr. 1940.– beträgt und obschon für Ehepaare die Rentenbeträge wie seit Beginn der AHV um die Hälfte aufgestockt werden. Wo kein oder nur ein bescheidenes Zusatzeinkommen vorhanden ist, wo keine Ersparnisse gebildet werden konnten oder wo hohe Mietzins- oder Krankheitskosten eine Rentnerin oder einen Renter belasten, müssen Ergänzungsleistungen das Einkommen aufstocken. In der Bundesverfassung sind diese lediglich in einer Übergangsbestimmung geregelt. Es wurde also 1972 davon ausgegangen, diese Zusatzleistungen würden nach und nach durch höhere AHV-Renten und vor allem durch Leistungen der beruflichen Vorsorge ersetzt. Bislang hat sich aber dies nicht erfüllt. Im Gegenteil, die Ergänzungsleistungen mussten immer wieder noch besser auf bestimmte Notlagen abgestimmt werden.

AHV im Rückblick

...muss trotzdem weiter ausgebaut werden

Die AHV hat also nach 46 Jahren beachtliches Niveau erreicht. Sie ist aber nicht fertig, kann auch nie fertig werden. Sozialwerke stehen ja nicht für sich. Änderungen in den Sozialbeziehungen müssen ihren Niederschlag auch in den Sozialwerken finden:

■ Die Gleichstellung von Mann und Frau ist eines der vordringlichen Postulate für die nächste AHV-Revision. Die AHV beruht nach wie vor auf den gesellschaftlichen und eherechtlichen Vorstellungen der 50er Jahre.

■ Die Flexibilisierung des Rentenalters ist ein Muss. Der Arbeitsmarkt hat sich zuungunsten älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verändert.

■ Die Renten müssen nochmals real verbessert werden. Die AHV-Rente reicht nicht zum Leben. Dabei geht es nicht einfach um ein generelles Anheben aller Ansprüche. Es geht um eine gezielte Verbesserung zugunsten jener Rentnergruppen, deren AHV-Leistung gegenüber dem früheren geringen Einkommen zu stark abfällt. Die neue Armut nimmt gerade unter älteren Menschen zu.

...und bleibt bezahlbar

So wichtig all diese Anliegen sind, der weitere Ausbau der AHV lässt auf sich warten. Einmal ist es die Wirtschaft, die behauptet, die wachsenden Kosten nicht mehr verkraften zu können. Ein andermal ist es die Demographie, das heisst die Veränderung der Bevölkerungsstruktur mit einer zunehmenden Überalterung, die dem Ausbau im Wege stehen. Zur Frage der Demographie ist einmal festzustellen, dass die Problematik nicht etwas Neues ist. So wurde bereits die erste AHV-Vorlage im Jahre 1926 mit folgender Bemerkung im bundesrätlichen Geschäftsbericht bekämpft: „Die vorgenommenen Arbeiten zeigen, dass jedenfalls mit einer nicht unerheblichen Vermehrung der älteren Personen im Verhältnis zu der jungen Generation in Zukunft und daher mit einer immer stärkeren Belastung der Versicherung gerechnet werden muss...“. Trotzdem konnte die AHV ihre Aufgabe 46 Jahre lang ohne finanzielle Schwierigkeiten erfüllen. Natürlich haben dazu auch günstige Geburtenjahre und Jahre des wirtschaftlichen Aufschwungs beigetragen. Aber warum soll das in Zukunft gänzlich anders sein? Der Wirtschaftskuchen wird immer auf alle aufgeteilt werden müssen. Es bleibt immer nur eine Frage der

Gerechtigkeit, wie das geschieht. Hier aber scheint sich seit 1948 etwas geändert zu haben. Das „Opfer“, das damals die Bevölkerung für die AHV zu erbringen hatte, wog schwer. Schwerer jedenfalls als dies bei den heutigen 8.4 Lohnprozenten der Fall ist. Mit grosser sozialer Verantwortung, ja mit Begeisterung sprachen sich unsere Väter aber damals für die AHV aus. Heute macht sich trotz vielfach vorhandenem Wohlstand ein egoistischer Individualismus breit. So können wir nur hoffen, der Rückblick auf die AHV-Geschichte zu einem späteren Zeitpunkt zeige nicht, dass die Solidaritätsbereitschaft gerade dann schwand, als das individuelle „Opfer“, das der Gemeinschaft gebührt, kleiner war als zuvor. Ein Problem übrigens, das sich nicht nur im Zusammenhang mit der AHV stellt.

(Auszug aus: Fritz Leuthy: 40 Jahre AHV. Gewerkschaftliche Rundschau Nr. 2/1988; mit den Zahlen von 1995 ergänzt)

ANZEIGE

ABONNIEREN SIE DEN

Presse
dienst

POLITISCHE INFORMATION DER SP AUS ERSTER HAND. ERSCHEINT ALLE ZWEI WOCHEN, DAZU PRO JAHR CA. ZEHN SONDERNUMMERN ZU AKTUELLEN THEMEN.

SP

Sozialdemokratische Partei

AHV: finanzielle Grundlage

Ist die AHV finanzierbar? Bemerkungen zu den finanziellen Modellrechnungen für die AHV

Von Serge Gaillard, Sekretär des SGB, Bern

Immer wieder legen Zeitungen ihren verängstigten LeserInnen Berechnungen vor, die für die AHV in ca 15 Jahren Fehlbeträge in Milliardenhöhe voraussagen. Die erfreuliche Zunahme der Lebenserwartung wird zum Anlass genommen, um zu behaupten, die „Überalterung“ der Gesellschaft stelle diese vor beinahe unlösbare finanzielle Probleme. Wer jedoch die vorliegenden Berechnungen kritisch untersucht, wird feststellen, dass die Situation keineswegs dramatisch ist, wie es uns gewisse Politiker aus durchsichtigen Gründen weismachen wollen.

Demografische Veränderungen...

Die Lebenserwartung der Bevölkerung ist in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich gestiegen. Allein zwischen 1970 und 1990 stieg sie bei den Männern von 70 auf 74 und bei den Frauen von 76 auf 81 Jahre. Infolgedessen nimmt die Zahl der betagten Personen deutlich zu. Während heute in der Schweiz rund 1 Mio. Menschen leben, die älter als 65 Jahre alt sind, werden es in 25 Jahren ca. 1.5 Millionen sein. Pro Jahr wird die Zahl der Personen über 65 Jahre in diesem Zeitraum um 1.5% zunehmen. Gegenläufig zur Zunahme der Lebenserwartung hat sich die Zahl der Geburten entwickelt. Nach dem zweiten Weltkrieg geborene Frauen bringen deutlich weniger Kinder zur Welt, was in den späten sechziger und siebziger Jahren zu einem Rückgang der Geburten geführt hat. Aus diesem Grund treten nun zahlenmässig schwächere Jahrgänge ins Erwerbsleben ein.

Die Bevölkerungsstruktur passt sich diesen demografischen Veränderungen sukzessive an, was zu einem steigenden Anteil von Personen im Rentenalter führt. Das Tempo dieser Anpassungsprozesse hängt davon ab, wieviele Personen in die Schweiz einwandern. Die meisten Immigrantinnen und Immigranten reisen im

erwerbsfähigen Alter in die Schweiz ein und tragen damit zu einer „Verjüngung“ der schweizerischen Gesellschaft bei. 1970 entfielen auf eine Person im Rentenalter 5 Personen im erwerbsfähigen Alter, 1990 waren es noch 4.2. Der Rückgang dieser Zahl wurde in den achtziger Jahren vorübergehend gestoppt, weil die geburtenstarken Jahrgänge auf den Arbeitsmarkt drängten und die Einwanderung zu einem markanten Wachstum der Jahrgänge im erwerbsfähigen Alter geführt hat. Die Abnahme dieses Verhältnisses wird sich jedoch beschleunigt fortsetzen, weil in den nächsten Jahrzehnten die geburtenstarken Jahrgänge der Nachkriegsjahre ins Pensionierungsalter kommen. Bei unveränderter Lebenserwartung und Geburtenhäufigkeit und ohne Migrationsbewegungen würde sich dieser Quotient in knapp 40 Jahren bei 2.5 stabilisieren.

... und demografische Rhetorik

Soweit die demografischen Trends. Viel weiter geht aber die demografische Rhetorik, die bereits aus diesen Trends ableitet, die AHV sei in der Zukunft nicht mehr finanzierbar. Diese Schlussfolgerung ist nicht zulässig und beruht meistens auf drei falschen Annahmen:

1. Indem unterstellt wird, dass sich die Erwerbstätigkeit parallel zur Zahl der Personen im erwerbsfähigen Alter entwickelt, unterschätzen die meisten Modellrechnungen die zukünftige Beschäftigungsentwicklung. Die Erwerbsquote der Frauen hat in den achtziger Jahren deutlich zugenommen; eine Tendenz, die sich voraussichtlich fortsetzen wird. Würde das Bundesamt für Sozialversicherungen in seinen Berechnungen für die zukünftige Finanzlage der AHV diese Tendenz berücksichtigen, ergäbe dies für das Jahr 2010 eine Entlastung von einem halben Lohnprozent.

2. Die meisten Modelle berücksichtigen die Wechselbe-

AHV: finanzielle Grundlage

ziehungen zwischen der wirtschaftlichen Entwicklung und der Einwanderung nicht. Sie prognostizieren die Beschäftigungsentwicklung allein aufgrund der demografischen Szenarien. In der Realität läuft der Wirkungszusammenhang gerade umgekehrt. Die Konjunkturlage bestimmt die Beschäftigungsentwicklung. Diese wiederum übt einen wesentlichen Einfluss auf die Wanderungsbewegungen aus. Ein Mangel an Arbeitskräften hat in der Schweiz bisher immer zu einer verstärkten Einwanderung geführt. Die vorliegenden Berechnungen zu den finanziellen Perspektiven der Sozialversicherungen gehen alle von der Annahme aus, dass vom Jahr 2005 an nicht mehr Personen in die Schweiz einwandern werden als ausreisen. Diese Hypothese ist unplausibel. Gerade weil die Zahl der Personen im erwerbsfähigen Alter abnehmen wird, muss entweder mit einer gewissen Einwanderung oder aber mit einer stark steigenden Erwerbsquote gerechnet werden. Dieser methodische Fehler ist dafür verantwortlich, dass die meisten Berechnungen für die Jahre zwischen 2005 und 2040 eine rückläufige Beschäftigung unterstellen. Damit würde die Schweiz in dieser Zeit die schlimmste Wirtschaftskrise in ihrer Wirtschaftsgeschichte durchleben. Das Bundesamt für Sozialversicherungen ist sich dieses Problems bewusst und veröffentlicht aus diesem Grund seine Berechnungen nur noch bis zum Jahr 2010.

3. In den Modellen berücksichtigt, in der politischen Diskussion aber unterschlagen wird die Tatsache, dass die Renten weniger steigen als die Löhne. Daraus ergibt sich für den AHV-Finanzhaushalt eine Entlastung. Die AHV-Renten werden periodisch an den Mischindex angepasst, der sich als Durchschnitt aus dem Konsumentenpreis- und dem BIGA-Lohnindex errechnet. Auf diese Art werden die Renten vollständig der Teuerung, aber nur partiell der Reallohnentwicklung angepasst. Das führt

dazu, dass die Renten immer stärker hinter den Löhnen zurückbleiben. Der Bundesrat hat im Rahmen der Sanierungsmassnahmen 1994 sogar vorgeschlagen, den Mischindex abzuschaffen und die Renten nur noch der Teuerung anzupassen. Die Scherenbewegung zwischen den Löhnen und den Renten würde verstärkt. Die Renten würden jährlich ein halbes Prozent weniger steigen als mit dem Mischindex.

Kein Grund zu Panik

Diese Überlegungen machen deutlich, dass der Finanzhaushalt der AHV in der Zukunft stark von der wirtschaftlichen Entwicklung abhängen wird. Nicht die Anzahl Köpfe ist von zentraler Bedeutung, sondern vor allem die wirtschaftliche Kraft der aktiven Bevölkerung. Je mehr die Beschäftigung zunimmt, umso mehr Erwerbstätige teilen sich die Beiträge auf, die zur Finanzierung der Renten notwendig sind. Die Erhöhung der Erwerbsquote der Frauen wäre die wirksamste Massnahme zur Vergrösserung des Kreises beitragszahlender Personen. Der Ausbau der ausserhäuslichen Kinderbetreuung, ein vermehrtes Angebot an Teilzeitstellen, bessere Arbeitsbedingungen für Teilzeitbeschäftigte sind die besten Voraussetzungen für eine weiter steigende Erwerbsquote der Frauen. Je mehr die Arbeitsproduktivität steigt, umso grösser wird der Spielraum für die Finanzierung zusätzlicher Rentenleistungen. Dank den Produktivitätsfortschritten können höhere Löhne ausbezahlt werden. Davon profitieren die AHV-Finzen, da die Einnahmen steigen, ohne dass der Beitragssatz erhöht werden muss. Muss er trotzdem angehoben werden, stösst dies auf weniger politischen Widerstand, weil die Kaufkraft der Lohnabhängigen trotzdem weiter zunimmt. Die bestehenden Prognosen für den AHV-Finanzhaushalt können folgendermassen zusammengefasst werden: Pessimistische Szenarien wie dasjenige des Bundesamtes für Sozialversicherungen, die von einem sehr langsamen Beschäftigungswachstum ausgehen (rund 0.2 % pro Jahr), sehen für das Jahr 2010 die Notwendigkeit vor, ein Mehrwertsteuerprozent und zusätzlich dazu ein Lohnprozent zu erheben, wobei das Lohnprozent hälftig von den Arbeitgebern zu bezahlen wäre. Werden die Berechnungen mit vernünftigeren Annahmen bezüglich der Beschäftigungsentwicklung (+0.5 % pro Jahr) durchgeführt, kommen wir zum Resultat, dass das

IMPRESSUM

8

Pressedienst der SP Schweiz. Erscheint 14täglich.

Herausgeberin: SP Schweiz, Postfach, 3001 Bern, Tel. 031/311 07 44.

Fax 031 311 54 14. PC 30-28039-3. Verantwortlich: Jean-François Steiert.

Mitarbeit: Katia Weibel, Jean-Claude Rennwald. Layout: Kaspar Ludi.

Gestaltung: Raymond Naef (Konzept), Druck: Volksdruckerei Basel

Inserate: Katia Weibel, SP Schweiz.

Abonnement: Pro Jahr Fr. 25.- für Parteimitglieder, Fr. 60.- für

Nichtmitglieder.

AHV: finanzielle Grundlage

Mehrwertsteuerprozent bis zum Jahr 2010 genügt, um ein Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben zu erhalten. Sollte sich die Beschäftigung nach Ende dieser Rezession gar wie in den achtziger Jahren entwickeln und um mehr als 1 % pro Jahr zunehmen, wären bis zum Jahr 2010 weder das Mehrwertsteuerprozent noch Beitragssatzerhöhungen notwendig. Vor diesem Hintergrund ist es vernünftig, die Finanzierungsfrage der AHV erst anlässlich der 11. Revision zu diskutieren. Gleichzeitig ist zu beachten, dass die AHV in Zukunft wegen der steigenden Anzahl von Betagten auch die Bundesfinanzen belasten wird. Es muss damit gerechnet werden, dass die Bundesbeiträge an die AHV bis zum Jahr 2010 jährlich teuerungsbereinigt etwa um 2 % zunehmen werden. Auch hier wird wieder die Bedeutung der Wirtschaftsentwicklung sichtbar: Solange die Wirtschaftstätigkeit und die Steuereinnahmen ebenfalls jährlich um 2 % zunehmen, steigt der Ausgabenanteil des Bundes für die AHV nicht.

Nach diesen Überlegungen ist es nicht überraschend, dass die Studien, die im Auftrag des Bundesamtes für Konjunkturfragen die Folgen der demografischen Alterung auf die Gesellschaft und Wirtschaft untersucht haben, zum Schluss kommen, dass die Modellrechnungen „keine gravierenden Auswirkungen“ auf die Wirtschaft erwarten liessen¹⁾. Die Basler Arbeitsgruppe für Konjunkturfragen (BAK), die eine „zunehmende Überalterung“ konstatiert, kommt sogar zum Schluss: „...die Finanzierung von AHV und BVG wird auch ohne Beitragserhöhungen und Rentenkürzungen möglich sein“²⁾.

Diskussion nicht überbewerten

Generell muss darauf hingewiesen werden, dass die Finanzierungsfrage der AHV im Zusammenhang mit den demografischen Veränderungen überbewertet wird. Offenbar lassen sich die Versicherten leicht verunsichern, weil zwischen dem Zeitpunkt, in dem Beiträge entrichtet werden, und dem Pensionierungsalter viel Zeit verstreicht. Bei der Beurteilung von Finanzierungsprognosen sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

¹⁾ J. Elias: Demographie und struktureller Wandel, Mitteilungsblatt für Konjunkturfragen 3/1994, S. 2.

²⁾ U. Müller: Volkswirtschaftliche Konsequenzen der demografischen Alterung, Mitteilungsblatt für Konjunkturfragen 3/1994, S. 5.

1. Eine Milliarde Franken im Jahr 2015 ist nicht eine Milliarde im Jahr 1995. Weil in den meisten Modellrechnungen eine jährliche Teuerungsrate von 3.5 % unterstellt wird, verliert das Geld in 20 Jahren die Hälfte seines Wertes. Zudem steigen die Reallöhne in den Modellen jährlich um 1 %. Ein Lohnprozent, das heute der AHV rund 2.2 Mrd. Franken einbringt, ist in 20 Jahren 6.5 Mrd. Franken wert. Um die Kosten verschiedener Reformvorschläge bzw. die prognostizierten Fehlbeträge zu beurteilen und dabei die Proportionen nicht zu verlieren, empfiehlt es sich deshalb, diese in Lohnprozenten (oder allenfalls in Mehrwertsteuerprozenten) auszuweisen. Wie bereits erwähnt wurde, machen die prognostizierten Fehlbeträge für das Jahr 2010 nicht viel mehr aus als ein Lohnprozent, wenn für die Beschäftigungsentwicklung vernünftige Annahmen unterstellt werden.

2. Mehr Lohn- oder Mehrwertsteuerprozent bedeuten nicht, dass wir mit weniger Geld auskommen müssen. Im Jahr 2010 wird das Lohn- oder Mehrwertsteuerprozent von einem real bedeutend höheren Lohn als heute abgezogen. Wenn wir annehmen, dass die Löhne nach dieser Rezession wie im Durchschnitt der siebziger und achtziger Jahren jährlich teuerungsbereinigt um 1 % zunehmen und im Jahr 2010 um mehr als 15 % höher sein werden als heute, wird uns der Abzug eines zusätzlichen Lohnprozentes kaum schmerzen. Natürlich muss bei der Verteilung der zusätzlichen Finanzierungslast auf die Leistungsfähigkeit der Versicherten Rücksicht genommen werden, da bekanntlich nicht alle Löhne gleich stark zunehmen.

3. Zu bedenken ist weiter, dass wir von langen Zeiträumen sprechen. Wir diskutieren heute darüber, ob die Beiträge an die AHV in den nächsten 15 Jahren um 1 oder 2 Lohn- oder Mehrwertsteuerprozent erhöht werden müssen, wobei die Lohnabhängigen nur die Hälfte der Lohnprozent zu bezahlen haben. Allein in den letzten drei Jahren wurden jedoch die Beiträge an die Arbeitslosenversicherung um 2.6% erhöht. Eine Rückkehr zur Vollbeschäftigung würde bei der Arbeitslosenversicherung weit mehr Mittel freimachen, als wir sie für die AHV bis ins Jahr 2010 benötigen.

4. Schliesslich darf nicht vergessen werden, dass eine Schwächung der AHV keine Ersparnisse bringt. Unabhängig vom Ausbaustand der AHV müssen wir für die Lebensphase vorsorgen, in der wir nicht mehr arbeiten

10. AHV-Revision

Die 10. AHV-Revision in Kürze...

Von Béatrice Despland, Sekretärin des SGB, Genf

Nach dem Willen des Bundesrates hätte die Revision begrenzt sein sollen. Die Gleichbehandlung hätte noch nicht vollständig realisiert sein müssen und das Rentenalter unverändert übernommen werden sollen. Das Parlament wich jedoch von dieser Haltung ab: Es verabschiedete am 7. Oktober 1994 ein Gesetz mit den folgenden zentralen Inhalten:

1. Gleichbehandlung

In der 10. AHV-Revision wird das Prinzip der individuellen und zivilstandsunabhängigen Rente verankert. Die verheiratete Frau wird in Bezug auf Rentenanspruch und Rentenberechnung nicht mehr als Anhängsel des Ehemannes behandelt. Die Gleichheit während der Dauer der Ehe ist garantiert, da die Einkommen zwischen den Ehepartnern aufgeteilt werden (Splitting). Um die negativen Auswirkungen des Splittings für Witwer und Witwen zu vermeiden, die aus der Tatsache resultieren, dass die Höhe der AHV-Rente nicht verändert wird, sieht das

neue Gesetz für Witwen und Witwer eine Zusatzzahlung in der Höhe von 20 % vor. Neu wird auch die Familien-der Berufswelt gleichgestellt: Insbesondere werden Kindererziehung und Betreuungsaufgaben mit einer speziellen Gutschrift vergolten. Diejenigen Personen, die jetzt schon eine AHV-Rente beziehen, sollen ebenfalls vom neuen System profitieren können: Eine Übergangsregelung ist vorgesehen. Gleichbehandlung schliesslich auch für Witwer: Auch sie sollen neu einen Rentenanspruch geltend machen können. Die Bedingungen sind jedoch strenger als diejenigen, die für Witwen vorgesehen sind.

2. Soziale Verbesserungen

Die eidgenössischen Räte folgten dem Bundesrat auch in einer weiteren Frage und beschlossen eine neue Rentenformel, die es möglich macht, die tiefen Renten schneller als die hohen anzuheben. Auch eine Hilflosenentschädigung bei mittlerer Hilflosigkeit ist Teil der neu

Schluss von Seite 9

wollen oder nicht mehr arbeitsfähig sind. Die AHV ist aber bedeutend sicherer und günstiger als die zweite und dritte Säule. Um die gleichen Leistungen zu erhalten, sind bei der beruflichen und individuellen Vorsorge höhere Beiträge zu entrichten. Ein Abbau bei der AHV hätte zwangsläufig eine Stärkung der anderen zwei Säulen zur Folge. Entscheidend geschwächt würde die AHV, wenn der Mischindex abgeschafft würde.

Zusammenfassung

Weil sich das Verhältnis zwischen der Zahl von Personen im erwerbsfähigen Alter und im Rentenalter verringern wird, werden in der Zukunft gewisse Beitragssatzerhö-

hungen an die AHV notwendig sein. Dafür ist bereits ein Mehrwertsteuerprozent reserviert, das bei einer nicht zu ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung bis ins Jahr 2010 reichen sollte. Die meisten Modellrechnungen überzeichnen das Ausmass der notwendigen Beitragssatzerhöhungen, weil sie die Zunahme der Frauenerwerbstätigkeit und die Einwanderung im ersten Viertel des nächsten Jahrhunderts unterschätzen. Auch wenn zusätzliche Beitragssatzerhöhungen an die AHV notwendig würden, wird das verfügbare Einkommen der Haushalte wegen der steigenden Produktivität weiterhin zunehmen. Die politische Bereitschaft, eine gesunde finanziell gesunde AHV zu erhalten, wird kaum fehlen, da die AHV die kostengünstigste und sicherste Form der Altersvorsorge bleibt.

10. AHV-Revision

vorgesehenen Massnahmen. Die Entschädigung ist dafür vorgesehen, betagten Menschen die ihren Bedürfnissen entsprechende Heimpflege zu erleichtern.

3. Rentenalter

Das normale Rentenalter für Männer ist gleichbleibend bei 65 Jahren angesetzt, doch für Frauen wird es schrittweise auf 64 Jahre erhöht (auf 63 Jahre vier Jahre nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes; auf 64 Jahre vier Jahre später). Neu vorgesehen ist eine Flexibilisierung des Rentenbezuges; die Rente soll vorgezogen bezogen werden können (eine Verschiebung der Pensionierung auf einen späteren Zeitpunkt ist im jetzt gültigen System bereits vorgesehen). So können Männer und Frauen ab 62 Jahren ein Recht auf Rentenbezug geltend machen. Die Höhe der Rentenreduzierung variiert jedoch:

- 6.8 % pro Jahr Vorbezug für Männer
- 3.4 % pro Jahr Vorbezug für Frauen während einer Übergangsfrist bis 12 Jahre nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes; nachher erhöht sich die Reduzierung ebenfalls auf 6.8 % pro Jahr Vorbezug.

4. Bereits in Kraft getretene soziale Verbesserungen

Am 1. Januar 1993 trat ein Teil des vom Parlament im Jahr 1992 verabschiedeten Bundesbeschlusses in Kraft:

1. Die Ausschüttung von Hilflosenentschädigung bei mittlerer Hilflosigkeit für AHV-BezügerInnen,
2. Die gezielte Rentenerhöhung nach einer neuen Rentenformel.

Ein Jahr später, am 1. Januar 1994, trat das System der Erziehungsgutschriften für ältere geschiedene Frauen in Kraft. Am Schluss seiner Arbeit hatte sich das Parlament recht weit vom ursprünglichen Vorschlag des Bundesrates entfernt. Das Resultat? Eine Reihe von Verfügungen zur rechtlichen Gleichstellung von Mann und Frau und von Massnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation einiger AHV-BezügerInnen. Insgesamt jedoch kann die Rentenpolitik in diesem Paket auf die Erhöhung des Frauen-Rentenalters und des vorgezogenen (reduzierten) Rentenbezugs reduziert werden. Diese Lösung wird den tatsächlichen Bedürfnissen nicht gerecht und passt überhaupt nicht zum allgemeinen sozialen Programm der 10. AHV-Revision.

AHV-Tagung

am 24. März 1994, 9-16 Uhr, Biel

In der Reichen Schweiz könnten problemlos 25 Prozent RentnerInnen und Rentner leben!

Auf Einladung der Sozialpolitischen Kommissionen der SP Schweiz und des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes referieren unter der Leitung von **Ursula Hafner**, Präsidentin der Sozialpolitischen Kommission und Vizepräsidentin der SP Schweiz:

■ Bundesrätin **Ruth Dreifuss**

■ **Charlotte Alfires-Bieri**, Langnau i.E., Redaktorin der Zeitschrift für öffentliche Fürsorge

■ **Tobias Bauer**, Bern, Ökonom, Mininhaber Büro BASS Bern

■ **Serge Gaillard**, Bern, Ökonom, Zentralsekretär SGB

■ **Fritz Leuthy**, Bern, ehemaliger Zentralsekretär SGB
Die Referierenden befassen sich mit dem notwendigen Ausbau von AHV und IV und dessen Finanzierung. Sie setzen sich mit den bürgerlichen Behauptungen auseinander, das soziale Sicherheitssystem der Schweiz sei nicht finanzierbar, und sie stellen vieles aus SP-Sicht klar. Diese Tagung bietet den TeilnehmerInnen nicht zuletzt auch Gelegenheit, sich das notwendige finanzpolitische Rüstzeug für die kommenden AHV-Abstimmungen anzueignen.

Tagungsprospekte sind im Zentralsekretariat der SP Schweiz erhältlich. Weitere Auskünfte und Anmeldung bei Beatrice Pfister, Dienstag bis Donnerstag (ab 14.2.), tel. 031/352 85 06

2. Säule

Wie unsozial ist die 2. Säule?

Welches sind heute die wesentlichen Nachteile der 2. Säule gegenüber der AHV, die als erste Säule unserer Altersvorsorge den Existenzbedarf angemessen decken sollte?

Vier wesentliche Problembereiche müssen hervorgehoben werden:

1. Der Koordinationsabzug benachteiligt die kleinen Einkommen. Die Leistungen der 2. Säule werden mit diesem Abzug genau jenen vorenthalten, die sie eigentlich am meisten brauchen. Das ist eine Folge der „60 Prozent-Ideologie“ – danach sollen AHV und 2. Säule zusammen 60 Prozent des früheren Einkommens garantieren – welche die hohe Konsumquote der kleinen und mittleren Einkommen vernachlässigt. Es ist nachgewiesen, dass die kleinen Einkommen rund 90% Prozent des früheren Einkommens brauchen, um im Rentenalter gut leben zu können. Diesem Anspruch wird die heutige Ausgestaltung der 1. und der 2. Säule bei weitem nicht gerecht.

2. Das System der 2. Säule führt eine unkontrollierte Kapitalanhäufung mit sehr hohem Kapitalexpert herbei. Zur Durchführung dieser Versicherungskonzeption muss sich grundsätzlich immer ein ausländisches Land bei der Schweiz massiv verschulden, was zu einer strukturellen Abhängigkeit der Altersvorsorge führt. Mit der Kapitalanhäufung eng verbunden sind auch die teilweise ungerechten Leistungen, die nach freiem Ermessen gewährt werden können, sowie die Steuerumgehungen in der 2. Säule. So können beispielsweise Aktienbesitzer in erheblichem Mass Steuern einsparen, in dem sie durch Zuwendungen an die 2. Säule die Steuerprogression umgehen. Das Gesetz sieht bis heute keine Mittel vor, um solche Missbräuche zu verhindern.

3. Überdurchschnittlich hoch sind auch die Verwaltungskosten. Das ist allerdings kein Grund, um die 2.

Fragen an Ruedi Rechsteiner, Grossrat, Basel

Säule grundsätzlich als untaugliches Mittel darzustellen. Ein Mischung der beiden Säulen ist als Prinzip vernünftig, da auch die 2. Säule zu einer Sozialisierung des Volksvermögens beiträgt, beispielsweise durch die Beteiligung der Arbeiterschaft am Industriekapital. Das bedingt aber auch, dass die entsprechende Zinserträge den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zukommen.

4. Genau hier liegt der vierte Problembereich der 2. Säule: Die heutige gesetzliche Grundlage lässt offen, wie die Erträge aus den Kapitalien verwendet werden. Da müssen drei Fragen beantwortet werden: Fließen hohe Zinserträge aus Vermögen an die Arbeitenden oder werden sie zur Senkung von Arbeitgeberprämien herbeigezogen? Profitieren untere oder eher obere Einkommen von der Verteilung der Zinserträge? Gehen die Erträge eher an die Aktiven oder, in Form des Teuerungsausgleichs, an die Rentnerinnen und Rentner? Anhand dieser drei Fragen müsste die Verteilung der Zinserträge möglichst sozial ausgestaltet werden.

Bezieht sich diese Forderung nur auf den obligatorischen Teil der 2. Säule?

Nein, das Obligatorium ist ein reines Zwangsspargesetz, das nur die Beiträge regelt, die Frage der Gewinnverteilung jedoch – abgesehen von einem Minimalzinsatz – völlig den Stiftungsräten überlässt. Hier besteht ein Regelungsbedarf, ähnlich wie bei der Freizügigkeit. Dort ist es gelungen, vermehrt allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine Leistung zu gewähren, die den geleisteten Beiträgen einigermaßen entspricht. Aber bei der Verteilung der Rentenleistungen besteht keine ähnliche Regelung. In der Praxis gibt es bei der mehr oder weniger sozialen Ausgestaltung der Leistungspläne für diese Verteilung riesige Unterschiede. Wegen der

Schluss auf Seite 22

10. AHV-Revision Gründe für JA

10. AHV-Revision: Ja zu einem sozial fortschrittlichen Modell

Von Francine Jeanprêtre, Nationalrätin, Vizepräsidentin der SP Schweiz, Morges (VD)

Die Mehrheit des SP-Vorstands ist von der 10. AHV-Revision grundsätzlich überzeugt und hat deshalb mit 33 zu 26 Stimmen entschieden, kein Referendum zu lancieren, sondern eine Initiative zu unterstützen, die das Rentenalter auf 62 Jahre herabsetzen will. Da nun von anderen Organisationen ein Referendum erfolgreich durchgeführt wurde, sind wir alle dazu aufgerufen, in Kenntnis der verschiedenen Strategien zu entscheiden, welche Parole die SP Schweiz für die Abstimmung im Juni fassen soll: JA oder NEIN zur 10. AHV-Revision?

Das JA des Parteivorstandes bestätigen

Niemand bestreitet, dass die 10. AHV-Revision mit Ausnahme der Erhöhung des Frauen-Rentenalters eine äusserst positive Bilanz aufweist: Sie führt endlich ein zeitgemässes Rentensystem ein und bringt vor allem zahlreichen Frauen entscheidende Fortschritte wie das Splitting und die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften. Diese wesentlichen Neuerungen hängen eng mit der neuen Rentenformel zusammen, die sich zugunsten der tiefen Einkommen auswirkt, und sind für die fortschrittlichen politischen Kräfte in unserem Land die einzige sozial akzeptierbare Lösung für die 10. AHV-Revision. Damit berücksichtigt die Sozialversicherung endlich die unbezahlte Arbeit der Frauen.

Die Folgen einer Ablehnung

Beim Entscheid über die 10. AHV-Revision müssen sich alle bewusst sein, dass eine Ablehnung der Revision das vorliegende fortschrittliche Modell definitiv zu Fall bringen würde. FDP und CVP, die nur nach langen Auseinandersetzungen auf das Modell, dass die SP ihnen aufgezwungen hat, eingegangen sind, wären mit Bestimmtheit nicht mehr bereit, dieses noch einmal zu

diskutieren. Die CVP würde wieder auf ihrem Einheitsrenten-Modell bestehen und die FDP wieder Lamentos über die Finanzierung anstimmen, womit die Diskussion definitiv in einer Sackgasse steckenbleiben würde. Die Mehrheit der RentenbezügerInnen hätte in jedem Fall weniger als die momentane Maximalrente zur Verfügung. Der nicht weit zurückliegende Abstimmungskampf um die Revision des Krankenversicherungsgesetzes und um unsere Initiative war äusserst lehrreich: Obwohl alle Parteien die Revision unterstützen, vollzogen einige bürgerliche ParlamentarierInnen eine radikale Kehrtwendung und bekämpften die Revision. Nur weil sich Ruth Dreifuss an vorderster Front für die Revision einsetzte, wurde die Revision vom Volk, wenn auch knapp, angenommen; vom Schicksal unserer Initiative ganz zu schweigen, die in einem Meer von falschen, aber wirkungsvollen Parolen einer gut organisierten und finanzierten Rechten, die die öffentliche Meinung nach ihrem Geschmack zu manipulieren wussten, unterging. Die eher technische Natur der Vorlage zusammen mit dem demagogischen Abstimmungskampf mussten zwangsläufig dazu führen, dass die Revision beim Volk durchfiel. Der 10. AHV-Revision droht dasselbe Schicksal; und wenn wir sie ablehnen, sind wir für ihr Scheitern verantwortlich.

Es ist uns allen klar, dass die Frage des Rentenalters in einem späteren Schritt unbedingt gelöst werden muss. Aber wir dürfen nicht vergessen, dass sich die Erhöhung des Frauen-Rentenalters erst im Jahr 2005 in der Praxis auswirken wird. Das lässt uns Zeit, im Rahmen der 11. AHV-Revision die Frage des Rentenalters – für Frauen und für Männer – im Sinn einer grösseren Flexibilität zu lösen. Berücksichtigt man diese Korrekturmöglichkeiten, so ist die Festlegung des Rentenalters im Rahmen der 10. AHV-Revision eher als Absichtserklärung denn

10. AHV-Revision Gründe für JA

als feststehende Tatsache zu interpretieren.

Splitting und Erziehungsgutschriften: Ein Zeichen setzen in Europa

Mit Blick auf Europa ist der Systemwechsel in der AHV (Splitting und Gutschriften) um einiges wichtiger als das Rentenalter: Unabhängig von der Integration der Schweiz in Europa muss die Regelung des Rentenalters für Frauen und Männer früher oder später den in Europa angestrebten Reformen angepasst werden.

Im Gegenzug dazu erhalten die einzelnen Staaten bei der Umsetzung der Gleichstellung in anderen Bereichen der Altersvorsorge eine gewisse Autonomie. Die 10. AHV-Revision bringt die Frauen in beispielhaft fortschrittlicher Art und Weise in eine bessere Situation, „von der

die Frauen in anderen Ländern nur träumen können“ (Christiane Brunner, WoZ, 9. September 1994).

Es wäre so schade – und schädlich! –, das Er kämpfte freiwillig preiszugeben, umso mehr noch, weil mit diesem Modell auch die positiven Auswirkungen auf andere Bereiche der Sozialversicherung und der Gesetzgebung verschwinden würden.

Die Revision bringt keinen Abbau der Sozialleistungen

Es ist nicht wahr, dass die 10. AHV-Revision einen Sozialabbau nach sich ziehen würde. Diese doch eher theoretische These stützt sich auf Ereignisse, die frühestens in 15 Jahren eintreffen könnten und auf zwei sehr unwahrscheinliche Hypothesen:

„Uneins sind wir uns nur in taktischer Hinsicht“

Aus einem Gespräch mit Gret Haller in der Weltwoche Nr. 44 vom 3.11.1994

„In der inhaltlichen Beurteilung der 10. AHV-Revision sind sich Gewerkschaften und Partei völlig einig: Der Systemwechsel, also Renten-Splitting, Erziehungs- und Betreuungsgutschrift, ist sehr positiv, die Erhöhung des Rentenalters für Frauen sehr negativ. Somit sind wir uns nur uneins in taktischer Hinsicht. Der SGB will die Vorlage ablehnen, weil für ihn die Rentenaltersfrage im Zenrum steht, der Parteivorstand der SP dagegen will ein Referendum nicht unterstützen, weil er das Rentenalter für korrigierbar hält und Splitting plus Betreuungsgutschriften nicht durch ein Referendum gefährden möchte. (...)

Ich war immer dagegen, dass man im Rahmen der 10. Revision bereits die Altersfrage angeht. Es bestand allgemeine Übereinstimmung, dass die 10. Revision die Gleichstellung im System und die 11. dann die Gleichstellung im Rentenalter bringen sollte. Deshalb halte ich es für unehrlich, dass von bürgerlicher Seite die Rentenaltersfrage doch noch in die Vorlage hinein-gepackt wurde. Dennoch setze ich mich aus zwei Gründen entschieden für die Annahme dieser Vorlage ein: Erstes Kriterium ist das der Korrigierbarkeit. Beim Rentenalter wird das letzte Wort mit dieser Revision noch nicht gesprochen, soll doch die elfte Revision diesem Thema gewidmet sein, und zwar geht es dann um eine effektive Gleichberechtigung, indem man das

Rentenalter für Männer senkt. Die Heraufsetzung des Rentenalters um ein Jahr erfolgt ja erst auf den 1. Januar 2001. Bis dann ist die 11. AHV-Revision mit grösster Wahrscheinlichkeit bereits in Kraft oder ist über eine Volksinitiative zum Rentenalter abgestimmt worden. (...)

Man kann ausrechnen, wie gross die Mehrleistungen sind, welche diese Revision bringt, und davon abziehen, wieviel die Rentenkürzungen ausmachen, falls sich alle Frauen nach einer Erhöhung des Rentenalters weiterhin mit 62 pensionieren lassen. Das Resultat ist eindeutig: Bis zum Jahr 2000 sind es 3 Mrd Mehrleistungen ohne Minderleistung, weil bis dann das Rentenalter noch gar nicht angehoben wird, bis zum Jahr 2004 wären es 8 Mrd Mehrleistungen und eine knappe Mrd Minderleistungen, und bis 2008 sind es 12 Mrd Mehrleistungen und 3.7 Mrd Minderleistungen. Aber bis dann wird das Rentenalter für beide Geschlechter neu geregelt sein. (...)

Ich bin überzeugt, dass – abgesehen vom Rentenalter – diese Revision ganz einmalige Errungenschaften bringt und auch europaweit eine Pioniertat darstellt. Ich bin überzeugt, dass beim Rentenalter das letzte Wort noch nicht gesprochen ist. Ein Nein ist Frauen und den Leuten mit kleinen Einkommen gegenüber verantwortungslos.“

10. AHV-Revision Gründe für JA

- dass es keine 11. AHV-Revision geben wird,
- und dass bis dahin die Linke oder die Gewerkschaften verschwunden sein werden.

Ruth Dreifuss, die sich wie wir alle gegen die Erhöhung des Frauen-Rentenalters ausspricht, würde sich ohne die 10. AHV-Revision, die immerhin 15 Jahre gebraucht hat, um das Licht der Welt zu erblicken, in einer höchst unbequemen Lage befinden. Sie muss sich ab sofort und intensiv um die Frage des Rentenalters und der freien Wahl dieses Zeitpunktes für beide Geschlechter kümmern (eine Frage, die auf dem Weg der Initiative neu und auch klarer gestellt wird). Die 11. AHV-Revision sollte in fünf bis sieben Jahren bereits unter Dach und Fach sein.

Splitting und Erziehungsgutschriften dürfen nicht aufs Spiel gesetzt werden

Wenn über die 10. AHV-Revision abgestimmt wird, steht das ganze Paket auf dem Spiel. Es ist nicht wahr, dass der erste Teil der 10. AHV-Revision, der vor zwei Jahren eingeführt wurde und bis zum 31. Dezember 1996 in Kraft ist, nicht bedroht ist. Angesichts der heutigen Finanzlage könnte die rechte Parlamentsmehrheit diese Fortschritte in ihrer Sparwut ohne weiteres wieder streichen und die Schuld daran der Linken in die Schuhe schieben.

■ Auch wenn der erste Teil (Verbesserte Leistungen für Behinderte, Verbesserung der Rentenformel, Erziehungsgutschriften für geschiedene Mütter) definitiv in Kraft bleiben würde, würde sich die Situation der Personen mit tiefem Einkommen erst mit dem Inkrafttreten des zweiten Teiles bessern; dank der Gutschriften für Frauen und der Aufhebung der Plafonierung der Ehepaarenten für Paare mit geringem Einkommen .

■ Ein Nein zur 10. AHV-Revision würde das Splitting und die Erziehungsgutschriften endgültig vom Tisch wischen. Für diese Schlechterstellung der Frauen können und wollen wir nicht verantwortlich sein.

Wir haben allen Frauen versprochen, die Erhöhung des Frauen-Rentenalters auf 64 Jahre mit aller Kraft zu bekämpfen. Zu diesem Zweck unterstützen wir eine Initiative mit klarem und leicht verständlichem Inhalt.

Die herausragend soziale und grosszügige Lösung, die mit der 10. AHV-Revision vorliegt und die denjenigen zu

Gute kommt, deren Anliegen wir vertreten, verbietet es uns, diese bereits durch die Referendumskampagne in Frage gestellten Errungenschaften leichtfertig zu verschleudern.

Natürlich müssen wir Druck ausüben und uns gegen eine Rechte durchsetzen, die mehr als nur bereit ist, aus unserm Zögern Profit zu schlagen. Unsere soziale Verantwortung und unsere Verantwortung als Partei verpflichten uns jedoch, von „erfolgsversprechenden politischen Kämpfen“ abzusehen und zur 10. AHV-Revision klar und deutlich JA zu sagen.

ANZEIGE

AUF DIESEM RAUM

hätten Sie mit Ihrem Inserat gut 3000 umweltbewusste und sozial engagierte LeserInnen erreichen können...

FÜR NUR 100 FRANKEN

Verlangen Sie zusätzliche Informationen unter Telefon 031/311 07 44 (Frau Weibel)

10. AHV-Revision Gründe für NEIN

Referendum gegen die Erhöhung des Rententalters

Von Christiane Brunner, Nationalrätin, Co-Präsidentin des SGB, Genève

Gleichstellung im Rententalter?

Wer ist schon gegen das Prinzip der Gleichstellung im Rententalter? Doch die Anhebung des Rententalters der Frauen auf 64 ist eben keine Gleichstellung, solange das Rententalter der Männer bei 65 bleibt. Natürlich wissen alle sehr wohl, dass es nicht dabei bleiben wird: Die Erhöhung auf 65 und später auf 67 für Mann und Frau wurde bereits unmissverständlich angekündigt. Wider jede Vernunft, die ja im Gegenteil erfordern würde, dass die Frage des Rententalters im Rahmen der 11. AHV-Revision ganz anders geregelt würde. Und zwar durch flexible, den individuellen Bedürfnissen angepasste Lösungen.

Die Frauen haben gar nichts zu „bezahlen“

Man will die Rechnung für die positiven Punkte der 10. AHV-Revision den Frauen aufbürden. Dazu besteht überhaupt kein Grund. Denn die in dieser Revision enthaltenen Verbesserungen kommen allen zugute. Die Erhöhung des Rententalters der Frauen würde sogar Einsparungen bewirken! Die genauere Prüfung der finanziellen Auswirkungen der 10. AHV-Revision (gemäss beiliegender Tabelle), beweist Folgendes:

■ Der grösste Teil der zusätzlichen Kosten sind bereits durch die 1992 per Bundesbeschluss erfolgte Teilrevision entstanden. Die entsprechenden Verbesserungen kommen den heutigen AHV-RentnerInnen zugute. Es ist kaum denkbar, dass das Parlament diese Leistungsverbesserungen wieder rückgängig machen könnte, wenn das Volk die 10. AHV-Revision ablehnt. Es ist im Gegenteil sehr wahrscheinlich, dass der Bundesbeschluss verlängert oder sogar ins geltende Recht übertragen würde. Eine entsprechende Motion wurde bereits von einem CVP-Ständerat eingereicht.

■ Die endgültige Revision kostet also alles in allem nur 58 Millionen mehr pro Jahr. Man setze diesen Betrag in Zusammenhang mit den 23'046 Millionen, die 1993 für AHV-Leistungen ausgegeben wurden!

■ Dank der Erhöhung des Frauen-Rententalters entsteht in der AHV-Rechnung sogar eine positive Bilanz. Im Vergleich zu heute werden 142 Millionen eingespart. Fazit: die 10. AHV-Revision bewirkt insgesamt bescheidene Mehrkosten von insgesamt 3% der AHV-Ausgaben. Es gibt keinen stichhaltigen Grund, diese Kosten den Frauen allein aufzubürden.

Mehr Arbeitslose

In der Arbeitswelt werden Frauen als Manövriermasse missbraucht, die man je nach Konjunktur anwirbt oder vertreibt. Gegenwärtig erhalten erwerbstätige Frauen als erste den blauen Brief oder müssen sich mit schlechteren Arbeitsbedingungen zufrieden geben.

Wenn das Rententalter der Frauen um zwei Jahre angehoben würde, wären 35'000 neue Arbeitsplätze nötig. Es ist reiner Zynismus, zehntausende von älteren Frauen zu zwingen, auf dem Arbeitsmarkt zu verbleiben, oder stempeln zu gehen, obwohl Arbeitgeber und Behörden keinen Finger rühren, damit diese Frauen effektiv einen Arbeitsplatz bekommen. Ganz abgesehen davon, dass andererseits ungefähr gleich viele junge Menschen vergeblich eine Anstellung suchen.

Mehr Sozialhilfe-EmpfängerInnen

Die Einsparungen in der AHV werden durch die anderweitig (in der Arbeitslosenversicherung, in der Krankenversicherung, in der Invalidenversicherung und in der öffentlichen Fürsorge) verursachten Mehrkosten zunichte gemacht. Für die Betroffenen kommt es jedoch nicht auf dasselbe hinaus, denn es besteht ein riesiger Unter-

10. AHV-Revision Gründe für NEIN

schied zwischen einem Rentenanspruch und Leistungen der Sozialhilfe.

Die grössten Verliererinnen sind die ledigen Frauen

Die Erhöhung des Rentenalters benachteiligt vor allem die ledigen Frauen. Diese haben keine andere Existenzgrundlage als ihr Erwerbseinkommen. Das Splitting bringt ihnen nichts, und von den Erziehungs- und Betreuungsgutschriften profitieren sie nur ausnahmsweise. Für eine ledige Rentnerin mit einer AHV-Rente von 1400 Franken kommt die Erhöhung des Rentenalters einem Verlust von 33'600 Franken Rente gleich.

Die Erhöhung des Rentenalters wird nicht mehr rückgängig gemacht werden können.

Es stimmt, dass kurzfristig fast alle von der 10. AHV-Revision profitieren. Man wird bis zum Jahr 2001 zuwarten, bevor man das Rentenalter der Frauen auf 63 anhebt, und bis 2005, bevor man es auf 64 setzt. Ausserdem werden die Frauen in den Genuss eines günstigeren Kürzungssatzes kommen, wenn sie die Rente mit 62 oder 63 vorbeziehen. Die ganze Herrlichkeit wird jedoch nur bis zum Jahr 2010 andauern. Danach wird der Tarif für den Rentenvorbezug für beide Geschlechter derselbe sein, nämlich eine lebenslängliche Kürzung von 6,8% für jedes vorbezogene Jahr.

Es sollen hunderte von Millionen investiert werden, um den Uebergang von einem System zum anderen zu versüssen. Das rechtfertigt die Behauptung, dass die Frauen von der 10. AHV-Revision profitieren werden. Jedenfalls während einem Dutzend Jahren. Klar ist jedoch, dass das Rentenalter der Frauen ab 2005 definitiv auf 64 festgelegt sein wird. Wenn wir dies zulassen, lassen wir damit auch zu, dass die von der Bevölkerungsentwicklung gestellten Probleme durch die Erhöhung des Rentenalters gelöst werden. Dann nehmen wir in Kauf, dass in Zukunft das finanzielle Gleichgewicht der AHV systematisch über die Erhöhung des Rentenalters hergestellt wird. Es ist eine Illusion, zu glauben, dass diese Tendenz später mit der 11. AHV-Revision rückgängig gemacht werden könnte. Das Gegenteil wird geschehen: wenn das Volk zur 10. AHV-Revision ja sagen sollte, würde dies als ein Blankocheck für die Erhöhung des Rentenalters gedeutet.

Das wäre genau, was die bürgerlichen Parteien von Anfang an angestrebt haben. Sie haben sich nicht aus Frauenfreundlichkeit für die 10. AHV-Revision ausgesprochen. Sondern einzig deshalb, weil sie damit rechneten, dass sie auf diese Weise die Erhöhung des Rentenalters, gewissermassen als „Nebeneffekt“, durchsetzen würden.

Unsere Botschaft muss klar sein

Mit der 10. AHV-Revision wird Einiges verwirklicht, wofür wir Frauen uns jahrzehntelang eingesetzt haben. Es ist schmerzhaft, das Referendum gegen ein solches Gesetz zu lancieren. Wenn ich aber die Erhöhung des Rentenalters in die Waagschale werfe, zögere ich nicht. Das ja zum Referendum, das nein zum Gesetz, stellt die einzige klare Antwort dar, die wir hier und jetzt geben können. Ein ja zur 10. AHV-Revision würde bedeuten, dass wir diesen ersten Schritt akzeptieren, auf den sofort weitere Schritte in Richtung Rentenalter-Erhöhung folgen würden.

Erhaltung der positiven Teile

Mit dem Referendum sagen wir also nein zur Erhöhung des Frauen-Rentenalters. Aber wir wollen die Errungenschaften der 10. AHV-Revision, die Anerkennung der Betreuungsarbeit und den Systemwechsel, nicht aufgeben. Um sie zu bewahren, haben die Gewerkschaften die Volksinitiative „für die 10. AHV-Revision ohne Erhöhung des Rentenalters“ lanciert. Sie funktioniert als Auffangnetz, da sie die sofortige Inkraftsetzung der 10. AHV-Revision gewährleistet, mit Ausnahme der Bestimmungen über das Rentenalter.

Unsere Strategie muss verständlich sein

Wir können nicht gegen die Erhöhung des Rentenalters sein und sie stillschweigend trotzdem akzeptieren, indem wir zur 10. AHV-Revision ja sagen. Das wäre ein falsches Signal. Strategische Spitzfindigkeiten werden von den normalen StimmbürgerInnen nicht verstanden. Wenn wir keine Erhöhung des Rentenalters wollen, müssen wir klar nein sagen zur 10. AHV-Revision. Mit der „Auffangnetz“-Initiative geben wir unseren festen Willen bekannt, die positiven Teile dieser Revision zu erhalten. Ich bin überzeugt, dass das Volk diese Botschaft verstehen wird, weil sie klar und ehrlich ist.

10. AHV-Revision Gründe für Nein

Finanzielle Auswirkungen der 10 AHV-Revision

Bundesbeschluss 1992	in Millionen Franken		
	AHV	IV	Total
Verbesserte Rentenformel	408	85	493
Erziehungsgutschriften für geschiedene Frauen	52	15	67
Hilflosenentschädigung	90	-	90
Total	550	100	650
Ergänzungsleistungen			-100

10. Revision (inkl. Verbesserungen Bundesbeschluss)

	AHV	IV	Total
Splitting, Gutschriften, neue Rentenformel	678	117	795
Aufhebung der Zusatzrenten (AHV)	-208	-	-208
Witwerrenten	47	4	51
Hinerlassenenrenten an Geschiedene mit Kindern	26	-	26
Witwenabfindungen	-13	-	-13
Zusatzrenten an Frauen (IV)	5	38	43
Aufteilung gemischter Risiken	92	-92	0
Hilflosenentschädigung	90	-	90
Ausserordentliche Renten	-52	-13	-65
Beiträge Witwen	-10	-1	-11
Total	655	53	708
Rentenalter 64/65	-870	70	-800
Ergänzungsleistungen			-50
Saldo			-142

Die Volksinitiative für die 10. AHV-Revision ohne Erhöhung des Rentenalters

Von Ursula Hafner, Nationalrätin, Schaffhausen

Die Mehrheit des Schweizer Volkes will die Fortschritte der 10. AHV-Revision: Einen eigenen Rentenanspruch für alle (Splitting) und die Anerkennung der Familienarbeit (Erziehungs- und Betreuungsgutschriften), dazu die neue Rentenformel und die Hilflosenentschädigung. Die Mehrheit des Volkes will aber keine Erhöhung des Rentenalters. Die 10. AHV-Revision entsprach diesen Vorstellungen – bis die bürgerliche Parlamentsmehrheit beschloss, das Rentenalter der Frauen auf 64 Jahre hinaufzusetzen.

Um dem Volk nicht die Möglichkeit zu geben, zu den Fortschritten JA zu sagen und zum Rückschritt NEIN, schnürte die bürgerliche Parlamentsmehrheit alles zu einem Paket zusammen. Mit der **Volksinitiative für die 10. AHV-Revision ohne Erhöhung des Rentenalters** wird die inakzeptable Erhöhung des Rentenalters wieder aus dem Paket entfernt. Hinaus mit der Kröte, die wir hätten schlucken sollen!

Wie wirksam ist die **Initiative für die 10. AHV-Revision ohne Erhöhung des Rentenalters**? Sobald sie von Volk und Ständen angenommen ist, wird das AHV-Gesetz geändert: Am 1. Januar des darauffolgenden Jahres tritt die 10. Revision ohne Erhöhung des Rentenalters in Kraft. Eine lange parlamentarische Beratung ist dafür nicht mehr notwendig: Alle Artikel des revidierten AHV-Gesetzes, die das Frauenrentenalter betreffen und wieder geändert werden müssen, sind im Initiativtext in ihrer neuen Form aufgeführt; der Rest bleibt genau so, wie ihn das Parlament am 7. Oktober 1994 verabschiedet hat.

Die Initiative zementiert das ungleiche Rentenalter keineswegs. Der neue Verfassungsartikel ist eine Übergangsbestimmung und bleibt nur bis zur 11. AHV-Revision in Kraft. Dann soll die Gleichstellung von Frau und Mann beim Rentenalter mit der Ruhestandsrente ab 62

verwirklicht werden. Wenn jetzt schon das Alter 64 für Frauen im Gesetz verankert wird, wäre das aber sehr schwer zu erreichen. Deshalb wollten die Bürgerlichen diesen Pflock einschlagen, und deshalb können wir diesen Pferdefuss der 10. AHV-Revision auf keinen Fall akzeptieren.

Lanciert wurde die **Initiative für die 10. AHV-Revision ohne Erhöhung des Rentenalters** von SGB und CNG. Der Parteivorstand der SP Schweiz hat beschlossen, sie mitzutragen. Sie entspricht dem Auftrag des Parteitages vom Juni 94, die Erhöhung des Rentenalters zu bekämpfen. Sie liegt sowohl bei einem JA als auch bei einem NEIN zur 10. AHV-Revision goldrichtig. Sie ist deshalb keine „Auffanginitiative“, sondern vielmehr eine „Joker-Initiative“! Wird die 10. AHV-Revision angenommen, setzt die Initiative die Rentenalterserhöhung ausser Kraft; wird die 10. AHV-Revision abgelehnt, so sorgt die Initiative dafür, dass die Verbesserungen trotzdem in Kraft treten.

11. Revision: sozialer Ausbau

Die Initiative der SP Schweiz und des SGB zum Ausbau von AHV und IV:

Eine klare Antwort auf verwirrende Fragen

Von Hans-Jakob Mosimann, Kantonsrat, Zürich⁽¹⁾

Das System der Altersvorsorge in der Schweiz hat kurz- und mittelfristig verschiedene Herausforderungen zu bewältigen. Überfällig ist die Gleichstellung der Frauen und das Schliessen der Rentenlücken, die Erziehungs- und Betreuungsarbeit heute noch verursachen. Das Rentenalter muss für Mann und Frau ohne Einbussen flexibler werden. Schliesslich muss auch die Aufgabenteilung zwischen erster und zweiter Säule wieder in Ordnung gebracht werden.

AHV ungenügend – zweite Säule aus dem Lot

Das Gewicht von erster und zweiter Säule verschiebt sich kontinuierlich – in die falsche Richtung. Die AHV sollte den Sockel bilden, die zweite Säule die Ergänzung. Je länger je mehr wird die zweite Säule jedoch Übergewichtig. 1991 verzeichnete die AHV rund 22 Mrd Franken an Einnahmen und rund 20 Mrd Franken Ausgaben, die zweite Säule aber über 34 Mrd Einnahmen und rund 17 Mrd Ausgaben. Während so die zweite Säule ein viel grösseres Gewicht erhält als im Drei-Säulen-System vorgesehen, erfüllt die AHV den Verfassungsantrag zur Existenzsicherung bis heute nicht. Die Ergänzungsleistungen, ursprünglich als Provisorium gedacht, stopfen heute die Löcher bei AHV und IV mit rund zwei Mrd Franken pro Jahr.

Bevölkerungsentwicklung: AHV-Finzen gesund

Kleiner als oft behauptet ist die Herausforderung durch die Altersentwicklung. AHV und IV sind nämlich finanziell gesund. Selbst in den beiden wirtschaftlich schwierigen Jahren (1992 und 1993) erzielte die AHV-Rechnung Überschüsse von 0.8 und 2 Mrd Franken. Die steigende Lebenserwartung und damit die wachsende Zahl von

Rentenberechtigten stellen keine unlösbaren Finanzprobleme: Genau dafür wurde 1993 vorsorglich ein Mehrwertsteuer-Prozent beschlossen. Wenn es beansprucht wird, bedeutet es rund zwei Mrd Franken zusätzliche Einnahmen. Und: Seit zwanzig Jahren gibt es Jahr für Jahr rund 20 000 zusätzliche Rentenberechtigte – die AHV hat die entsprechenden Ausgaben problemlos verkraftet.

Durchdachtes Paket für eine ausgewogene Vorsorge

Die Initiative bringt wichtige Änderungen und Verbesserungen in den drei zentralen Bereichen, die heute zu regeln sind:

- eine Stärkung von AHV und IV und die Gesundung der zweiten Säule: Höhere AHV/IV-Renten, Reduktion des BVG-Obligatoriums;
- die Gleichstellung von Mann und Frau in der Altersvorsorge ohne soziale Einbussen: Splitting, Erziehungs- und Betreuungsgutschriften;
- die flexible Pensionierung ohne Rentenkürzung ab 62 für Mann und Frau: Ruhestandsrente.

Bedeutende Fortschritte zu bescheidenem Preis

Die gesamten Kosten der AHV- und IV-Verbesserungen betragen rund acht Mrd Franken. Dieser Betrag erscheint auf den ersten Blick ziemlich gross, aber er verteilt sich auf verschiedene Finanzierungsquellen:

- Ergänzungsleistungen im Umfang von rund einer Mrd Franken werden durch reguläre Renten ersetzt.
- Der Beitrag des Bundes an die AHV-Ausgaben von heute einem Fünftel wird erhöht auf mindestens einen

⁽¹⁾Hans-Jakob Mosimann ist VPOD-Sekretär und Mitglied der Sozialpolitischen Kommission der SP Schweiz

11. Revision: sozialer Ausbau

Viertel der Ausgaben (2.4 Mrd Franken). Damit tragen nicht nur die Erwerbstätigen, sondern alle Steuerpflichtigen etwas zum Ausbau der 1. Säule bei.

■ Die Einsparungen in der zweiten Säule betragen rund 2.7 Mrd Franken. Laufende Pensionskassenrenten sind davon aber nicht betroffen.

■ Der Rest von rund 1.9 Mrd entspricht rund 0.7 Prozent der AHV-Lohnsumme.

AHV/IV-Initiative: Verteilung der Mehrkosten

Beiträge AHV/IV:	1.9 Mrd
Einsparungen 2. Säule:	2.7 Mrd
Bundesbeitrag:	2.4 Mrd
Einsparung Ergänzungsleistungen:	1.0 Mrd
TOTAL	8 Mrd

Eidgenössische Volksinitiative „Zum Ausbau von AHV und IV“, im Bundesblatt veröffentlicht am 14. August 1990

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 121 der Bundesverfassung und gemäss dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff., folgendes Begehren:

I. Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert (unterstrichener Text = neuer Text):

Art. 34^{quater}, Abs. 2 Einleitung und Bst. b und Abs. 3 Bst. b und e (neu):

¹Der Bund richtet auf dem Wege der Gesetzgebung eine für die ganze Bevölkerung obligatorische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ein. Diese gewährt Geld- und Sachleistungen. Die Renten sollen den Existenzbedarf angemessen decken und zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit auf der Basis der gewohnten Lebenshaltung beitragen. Der Bund sorgt dafür, dass die Ansprüche geschlechts- und zivilstandsneutral ausgestaltet werden, und sieht Betreuungsgutschriften vor. Die Höchstrente darf das Doppelte der Mindestrente nicht übersteigen. Die Renten sind mindestens der Preisentwicklung anzupassen. Altersrenten werden, bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit, ab dem vollendeten 62. Altersjahr gewährt. Das Gesetz legt fest, ab welchem Altersjahr der Anspruch ohne die Bedingung der Erwerbsaufgabe entsteht, und regelt den Teilanspruch auf Renten bei teilweiser Erwerbsaufgabe. Es kann die Altersgrenzen herabsetzen oder einen Vorbezug unter bestimmten Bedingungen vorsehen. Die Durchführung der Versicherung erfolgt unter Mitwirkung der Kantone; es können Berufsverbände und andere private oder öffentliche Organisationen

beigezogen werden. Die Versicherung wird finanziert:

...

b) durch einen Beitrag des Bundes von höchstens der Hälfte der Ausgaben, der vorab aus den Reineinnahmen aus der Tabaksteuer und Tabakzöllen sowie der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser gemäss Artikel 32^{bis} Absatz 9 zu decken ist. Der Beitrag des Bundes an die Alters- und Hinterlassenenversicherung beträgt mindestens 25 Prozent ihrer Ausgaben, derjenige an die Invalidenversicherung mindestens 50 Prozent;

...

³Der Bund trifft im Rahmen der beruflichen Vorsorge auf dem Wege der Gesetzgebung folgende Massnahmen, um den Betagten, Hinterlassenen und Invaliden zusammen mit den Leistungen der eidgenössischen Versicherung die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise zu ermöglichen:

...

b) Er umschreibt die Mindestanforderungen, denen diese Vorsorgeeinrichtungen genügen müssen, wobei für Arbeitnehmer zumindest die Einkommensteile, die betragsmässig dem 1²/₃-fachen bis zum 4¹/₂-fachen der minimalen Altersrente der eidgenössischen Versicherung entsprechen, zu versichern sind. Für die Lösung besonderer Aufgaben können gesamtschweizerische Massnahmen vorgesehen werden.

...

e) Er sorgt für die Garantie der vollen Freizügigkeit in und ausserhalb des Obligatoriums: zumindest hat die Freizügigkeitsleistung die doppelten und aufgezinnten Beiträge der Arbeitnehmer an die berufliche Altersvorsorge zu umfassen.

2. Säule

Schluss von Seite 12

Nachzahlungen, die bei Aufstiegen, bei Beförderungen oder bei Neueintritten von Kaderleuten zu leisten sind, werden tendenziell immer noch viel Gewinne und Erträge diesen oberen Einkommen zugehalten. Es besteht somit in der heutigen 2. Säule eine strukturelle Tendenz zur Begünstigung hoher Einkommenskategorien; das gilt besonders für die Leistungsprimatkassen.

Die vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund und von der SP Schweiz lancierte Volksinitiative „zum Ausbau von AHV und IV“, die voraussichtlich im Juni zur Abstimmung kommt, verlangt eine Verschiebung der 2. zur 1. Säule, um die bestehenden Probleme der 2. Säule zu vermindern. Was sind die Auswirkungen für die einzelnen Versicherten?

Die Initiative löst zwar bei weitem nicht alle Probleme, aber sie bringt verschiedene Fortschritte: So muss den Versicherten bei der Freizügigkeitsleistung in den Leistungsprimatkassen in allen Fällen mindestens das Doppelte der einbezahlten Beiträge entrichtet werden. Für alle Teilzeitangestellten würde sich die prorata-Aufteilung des Koordinationsabzuges positiv auswirken, da die 2. Säule hier schon bei tieferen Einkommen greifen würde. Die Forderung ist allerdings im Initiativtext nicht

explizit vorgesehen und geht nur aus dem Begleittext hervor.

In anderen EU- Staaten, wie zum Beispiel in Frankreich, besteht ein Trend in Richtung Altersvorsorge über das Kapitaldeckungsverfahren. Schwimmen SGB und SP mit ihrer Initiative nicht gegen den Strom?

Das Feindbild der 2. Säule muss auch bei uns relativiert werden. Die 2. Säule hat Vor- und Nachteile. Wesentliche Vorteile sind die Kapitaldeckung und die Beteiligung am Volksvermögen. Der Einzelne hat so ein bisschen mehr Sicherheit. Er ist nicht von Parlamentsbeschlüssen abhängig, die kurzfristig zu Rentenkürzungen führen können. Das politisch vorherrschende Klima bestimmt nicht mehr allein die Qualität der Altersvorsorge, da mit der 2. Säule ein individueller, privatrechtlicher Rentenanspruch entsteht. Der grösste Nachteil: Vermögenswerte können prinzipiell keine inflationssichere Leistungen erbringen. Nur mit dem Umlageverfahren, das wir bei der AHV haben, können inflationssichere Renten gewährleistet werden. Zudem ist das Umlageverfahren auch volkswirtschaftlich viel einfacher. Insgesamt kann es bei der laufenden Verstärkung der 2. Säule gegenüber der AHV nicht schaden, wenn mit der Initiative das Gleichgewicht wieder etwas zugunsten der AHV verrückt wird.

II.

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

Art. 19 (neu)

1Die Renten der eidgenössischen Alter-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung werden innert sechs Jahren nach Annahme der Änderung von Art. 34^{quater} Abs. 2 Einleitung und Bst. b und Abs. 3 Bst. b und e durch Volk und Stände so erhöht, dass:

a) die dannzumaligen Mindestrenten um die Hälfte erhöht werden:

b) sich die Renten zusammensetzen aus einem festen Rentenanteil von 4/5 der Mindestrente und einem veränderlichen Rententeil von 1/3 des Einkommens bis zum Einkommen in der Höhe der doppelten Mindestrente, ab dort um 1/6 des Einkommens:

c) die Höchstrente das 1²/₃-fache der Mindestrente beträgt;

d) die Altersrente von Personen, die einen gemeinsamen Haushalt mit anderen Altersrentenberechtigten

führen, 4/5 der Rente von Personen mit eigenem Haushalt beträgt:

e) Betreuungsgutschriften so angesetzt werden, dass sie mindestens dem Einkommen in der Höhe des Zweifachen der minimalen Altersrente entsprechen.

2Der Gesetzgeber sorgt für die entsprechende Entlastung der Versicherten im Rahmen der obligatorischen beruflichen Vorsorge. Die dannzumal erworbenen Rechte aller Rentenberechtigten und Versicherten gegenüber Einrichtungen der beruflichen Vorsorge bleiben gewahrt. Der Gesetzgeber regelt die Verwendung freierwerdender Deckungskapitalien als individuelle Versicherten-Beitragsreserven oder zur Selbstvorsorge und stellt sicher, dass dabei die Anwartschaften im Zeitpunkt der Annahme des ergänzten Artikels 34^{quater} zugrundegelegt werden.

3Hat die Bundesversammlung nicht innert 5 Jahren nach Annahme des ergänzten Artikels 34^{quater} die entsprechende Gesetzgebung erlassen, erlässt der Bundesrat die nötigen Ausführungsbestimmungen.

11. Revision: sozialer Ausbau

Gleichstellungspostulate in der Volksinitiative "zum Ausbau von AHV und IV"

Von Eva Ecoffey, Frauensekretärin SMUV

Die Initiative hält ausdrücklich fest: „Der Bund sorgt dafür, dass die Ansprüche geschlechts- und zivilstandsneutral ausgestaltet werden, und sieht Betreuungsgutschriften vor“. Damit sind die Hauptforderungen der Frauen, die von der Linken und den Gewerkschaften erfolgreich in die 10. AHV-Revision eingebracht werden konnten, erfüllt.

Eine der Hauptkritiken am gegenwärtigen AHV-System wendet sich gegen die Tatsache, dass für die Berechnung der Rentenhöhe einzig das Erwerbseinkommen massgeblich ist. Gratisarbeit wie Kindererziehung oder Betreuung von Angehörigen schlägt sich also nicht positiv auf dem AHV-Konto nieder. Das bekommen zwei Kategorien von Frauen am schmerzlichsten zu spüren: die Ledigen und die Geschiedenen. Es gibt unter den ledigen Frauen viele, die sich um ihre betagten Eltern kümmern. Oft verzichten sie während Jahren teilweise oder ganz auf eine Erwerbstätigkeit, um die hilflosen Eltern rund um die Uhr zu betreuen. Dafür bekommen sie später als AHV-Rentnerinnen die Quittung in Form einer mageren AHV-Rente! Das gleiche Phänomen wirkt sich auch für Alleinerziehende aus, die ihre Berufstätigkeit der Kinder wegen jahrelang massiv eingeschränkt haben. Die geschiedene Frau bekommt die Kehrseite der Ehepaar-Rente zu spüren: ihr AHV-Konto wird von jenem des Mannes abgekoppelt, ihre Rente wird einzig aufgrund ihrer eigenen Beiträge berechnet. Auch sie wird im Alter dafür bestraft, dass sie, anstatt wie ihr Ehemann voll im Berufsleben zu verbleiben, getreu dem traditionellen Modell der ehelichen Arbeitsteilung, über Jahre hinweg die Familienarbeit übernommen hat.

Die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften machen diesem Skandal ein Ende. Für jedes Jahr, in welchem unbezahlte Betreuungsarbeit geleistet wird, erfolgt eine Gutschrift auf das AHV-Konto der versicherten Person.

Gemäss der Initiative muss diese Gutschrift mindestens das Zweifache der Minimalrente betragen. In Franken und Rappen würde dies eine monatlichen Gutschreibung von 2820 Franken auf das AHV-Konto ausmachen; das ist genau gleich viel, wie in der 10. AHV-Revision vorgesehen ist. Durch die Betreuungsgutschriften können tiefe und mittlere Renten um mehrere hundert Franken aufge bessert werden. Übrigens haben natürlich auch Männer und Eheleute Anspruch auf Erziehungs- und Betreuungsgutschriften.

Die „Geschlechts- und Zivilstandsneutralität“ der Ansprüche ist mittlerweile zur unabdingbaren Forderung an die AHV geworden. Es wird gemäss Initiative dem Gesetzgeber überlassen, wie diese Forderung eingelöst werden soll. Doch hier wurde die Arbeit bereits im Rahmen der 10. AHV-Revision geleistet. Deren Splitting-Modell eignet sich vorzüglich zur Umsetzung des Initiativ-Programms. Allerdings mit einem wichtigen sozialen Plus für die Initiative: Durch die Erhöhung aller AHV- und IV-Renten werden, im Gegensatz zu dem, was mit der 10. AHV-Revision geschieht, überhaupt keine „Splitting-Verluste“ mehr entstehen.

Weitere Initiativen

SKV- und Grüne-Initiativen

korrigieren das Rentenalter nicht

Von Susanne Leutenegger Oberholzer, Frauensekretärin GBI, Allschwil

In Konkurrenz und als Gegenprojekte zum Referendum der Gewerkschaften gegen die Erhöhung des Rentenalters der Frauen haben der schweizerische Kaufmännische Verband (SKV) zusammen mit der Vereinigung der schweizerischen Angestelltenverbände und die Grüne Partei getrennt zwei Initiativen für ein flexibles Rentenalter lanciert. Die Initiative der Grünen „für ein flexibles Rentenalter 62 für Frau und Mann“ verlangt eine Ruhestandsrente für Frauen und Männer ab 62. Ähnlich gelagert, wenn auch etwas sozialer ausgestaltet, ist die SKV-Initiative „für eine Flexibilisierung der AHV - gegen die Erhöhung des Rentenalters für Frauen“. Alle bekommen ab dem 62. Altersjahr die AHV, wenn ihr Erwerbseinkommen nicht mehr als 150 Prozent der AHV-Mindestrente ausmacht.

Erst für 11. AHV-Revision wirksam

Gegen die Forderungen der Initiativen ist als solche nichts einzuwenden. Aber in der jetzigen Situation stiften sie höchstens Verwirrung und sie korrigieren die Erhöhung des Rentenalters nicht. Für die 10. AHV-Revision, die es jetzt sozial aufzuschnüren gilt, sind sie ohne jede Wirkung. Sie wirken frühestens auf die 11. AHV-Revision. Als blosse Verfassungstexte bedürfen sie erst noch der gesetzgeberischen Ausgestaltung. Neue unsoziale Päckli sind wieder möglich.

24

Falsche Konstruktion

Zur Sicherung von Splitting und Gutschriften ohne Rentenaltererhöhung sind sie in jedem Fall die falsche Konstruktion. Weder korrigieren sie das Rentenalter bei Annahme der 10. AHV-Revision, noch sichern sie Splitting und Gutschriften bei einem Nein zur Vorlage. Die 11. AHV-Revision kommt erst irgendwann mal im nächsten Jahrtausend – zu einem Zeitpunkt also, in dem die

Rentenaltererhöhung bereits gesetzlich und finanziell wirksam sein wird.

■ Das Referendum, das in der SP umstritten ist, verhindert, dass das Rentenalter gesetzlich überhaupt in Kraft treten kann.

■ Aber nur mit der Auffang-Initiative, die von der SP Schweiz unterstützt wird, sichern wir bereits im Rahmen der 10. AHV-Revision Splitting und Gutschriften ohne das erpresserische Päckli zulasten der Frauen.

Ausbau-Initiative: sozialer Weg für 11. AHV-Revision

Für die 11. AHV-Revision haben SP Schweiz und der Schweizerische Gewerkschaftsbund zudem die soziale Alternative bereits auf dem Tisch: Mit der Initiative zum Ausbau von AHV und IV haben wir nicht nur die Rente "à la carte" für Männer und Frauen ab 62, sondern auch den sozialen Ausbau der AHV zulasten der kapitalverschlingenden 2. Säule. Sie bringt mindestens 485 Franken mehr AHV-Rente für alle. Davon profitieren gerade die Frauen. Die Initiative weist den sozial richtigen Weg für die 11. AHV-Revision.

Verfehlt grüne Finanzierungs-Initiative

Im mancher Hinsicht verfehlt ist die Tandem-Finanzierungs-Initiative der Grünen. Die Initiative „für eine gesicherte AHV – Energie statt Arbeit besteuern“ verlangt eine Finanzierung der Sozialversicherungen über eine Energiesteuer.

1. Sie spaltet den Öko-Konsens und die breite Bewegung, die hinter der bestehenden Energie-Umwelt-Initiative steht.

2. Sie ist unsozialer als die solidarische Finanzierung

Schluss auf Seite 25

Praktische Hinweise

Quellen

- François Höpflinger, Astrid Stuckelberger: Alter und Altersforschung in der Schweiz. Zürich 1992 (Seismo Verlag).
- Peter Füglistaler, Maurice Pedergnana: Wege zu einer sozialen Schweiz. Schweizerische Sozialpolitik nach dem Jahre 2000. Zürich 1993 (Orell Füssli).
- Nathalie Kohler: La Situation de la Femme dans l'AVS. Lausanne 1986 (Ed. réalités sociales).
- Pierre Gilliland: Rentiers AVS. Une autre image de la Suisse. Lausanne 1983 (Ed. réalités sociales).
- Susanne Leutenegger Oberholzer: Die 10. AHV-Revision. GBI-Info, Januar 1995. (Referendum – Auffang-Initiative – Ausbau-Initiative) (Bezugsadresse: GBI, Postfach 915, 8021 Zürich)
- Groupement syndical des Retraités AVS Pre-Retraités et Rentiers AI de Suisse: Pour une retraite heureuse. S'informer – informer – agir. Fribourg 1990 (Bezugsadresse: 10, rte de la Vignettaz, 1700 Fribourg. Auch in deutscher Sprache erhältlich).

ReferentInnen JA

- Baumann Stephanie, Nationalrätin, Inselmatt, 3262 Suberg, Tel. 032/89 12 36, ö, R
- Brechbühl Jürg, Sektionsschef BSV, Könizstr. 55, 3008 Bern, Tel. G. 031/322 90 21, ö, CH
- Bäumlin Ursula, Nationalrätin, Postfach, 3006 Bern,

Schluss von Seite 24

der AHV heute und im Endeffekt auch unsozialer als Lenkungsabgaben mit einer Rückerstattung nach dem Öko-Bonus-Prinzip.

3. Sie ist ökonomisch verfehlt und stellt die Finanzierung der AHV auf wacklige Füße. Erfüllt sie ihren Lenkungseffekt, gehen die Einnahmen zurück.

4. Ihr fehlt jede Euro-Perspektive. Um höhere Mehrwertsteuersätze kommen wir im Rahmen der EU-Integration nicht herum. Zur Finanzierung der sozialen Sicherheit bietet sich damit längerfristig die Mehrwertsteuer an. Damit haben wir auch das sozialvertägliche Gegenprojekt zum rechten Angriff auf die direkte Bundessteuer. Die Initiativen der Grünen und des SKV sind in der jetzigen Situation unnötige Projekte. Sie konkurrenzieren bestehende bessere Initiativen im Bereich von AHV und Öko-Abgaben. Und vor allem: Sie korrigieren das höhere Rentenalter der Frauen nicht.

Tel. 031/352 76 27, ö, CH,

- Gross Andreas, Nationalrat, Postfach 777, 8029 Zürich, Tel. G. 01/381 33 30, ö, CH
- Jeanprêtre Francine, Nationalrätin, 1110 Morges, Tel. 021/802 21 21
- Jöri Werner, Nationalrat, Steinhofstr. 36, Luzern, Tel. G: 041/486969, P: 041/41 85 41, ö, R
- Leemann Ursula, Nationalrätin, Vollikerstr. 31, 8133 Esslingen, Tel. 01/984 26 25, ö, R,
- Mauch Ursula, Nationalrätin, Ruchweid 23, 8917 Oberlunkhofen, Tel. G: 01/202 93 14, ö, CH
- Plattner Gian-Reto, Ständerat, Klingelbergstr. 82, 4056 Basel, Tel. G: 061/267 37,ö, CH
- Strahm Rudolf, Nationalrat, Aspiwald 25, 3037 Herenschwanden, Tel. G: 031/301 05 50, ö, R
- Tschäppät Alexander, Sulgenrain 12, 3007 Bern, Tel. 031/371 27 22, ö, CH

ReferentInnen NEIN

- Brunner Christiane, Nationalrätin, Postfach 272, 3000 Bern 15, Tel. G: 031/350 21 11
- Daguet André, Generalsekretär SPS, Tel. G: 031/311 07 44
- Geiser Barbara, Zentralsekr. SPS, Tel. G: 031/311 07 44
- Goll Christine, Nationalrätin, 8005 Zürich, Tel. G: 01/272 81 57, P: 01/363 60 59, ö,CH
- Gross Andreas, Nationalrat, Postfach 777, 8029 Zürich, Tel. G: 01/381 33 30, ö, CH
- Hafner Ursula, Nationalrätin, Säntisstr. 45, 8200 Schaffhausen, Tel. 053/25 64 75, ö,CH
- Jöri Werner, Nationalrat, Steinhofstr. 36, Luzern, Tel. G: 041/48 69 69, P: 041/41 85 41, ö,R
- Leutenegger Oberholzer Susanne, Zentralsekr. GBI, Postfach, 8021 Zürich, Tel. 01/295 16 23
- Marti Werner, Nationalrat, Postgasse 27, 8750 Glarus, Tel. G: 058/61 39 39, d, ö, CH
- Rechsteiner Paul, Nationalrat, Rosenbergstr. 50, 9000 St. Gallen, Tel. G: 071/ 22 17 71, ö,R
- Vollmer Peter, Nationalrat, Postfach, 3001 Bern, Tel. G: 031/371 67 46, P: 031/312 06 10, ö, CH
- Von Felten Margrith, Nationalrätin, Totengässlein 7, 4051 Basel, Tel. G: 061/267 98 30, ö, R

p= nur parteiintern, ö= parteiintern und öffentlich, CH=ganze Schweiz, R=nur Region

Initiative für alle

Eidgenössische Volksinitiative «für die 10. AHV-Revision ohne Erhöhung des Rentenalters»

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger verlangen, gestützt auf Art. 121 der Bundesverfassung und gemäss dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff., dass die *Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung* wie folgt ergänzt werden:

Art. 23 (neu)

Auf den Beginn des Jahres, welches der Annahme der Volksinitiative «für die 10. AHV-Revision ohne Erhöhung des Rentenalters» durch Volk und Stände folgt, frühestens aber auf den 1. Januar 1997, tritt die Änderung vom 7. Oktober 1994 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (10. AHV-Revision) mit folgenden Änderungen in Kraft:

1. In den Artikeln 3 Absatz 1, 4 Absatz 2 Buchstabe b, 5 Absatz 3 Buchstabe b und 21 Absatz 1 Buchstabe b wird das 64. durch 62. Altersjahr ersetzt.

2. Artikel 40 erhält folgende Fassung:

¹Männer, welche die Voraussetzung für den Anspruch auf eine ordentliche Altersrente erfüllen, können die Rente ein oder zwei Jahre vorbeziehen. Der Rentenanspruch entsteht am ersten Tag des Monats nach Vollendung des 64. oder 63. Altersjahres. Während der Dauer des Rentenvorbezuges werden keine Kinderrenten ausgerichtet.

²Die vorbezogene Altersrente sowie die Witwen- und Waisenrente werden gekürzt.

³Der Bundesrat legt den Kürzungssatz nach versicherungstechnischen Grundsätzen fest.

3. Ziffer II 1 *Übergangsbestimmungen zur Änderung des AHVG*, Buchstabe d wird wie folgt geändert:

d. *Einführung des Rentenvorbezuges*

¹*Streichen*

²Der Rentenvorbezug wird eingeführt:

a. *unverändert*;

b. vier Jahre nach Inkrafttreten nach Vollendung des 63. Altersjahres für Männer.

³*Streichen*

⁴Die Volksinitiative «für die 10. AHV-Revision ohne Erhöhung des Rentenalters» bleibt bis zum Inkrafttreten der 11. AHV-Revision in Kraft.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde wohnen. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, unterzeichnen es handschriftlich. Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Postleitzahl und
politische Gemeinde:

Kanton:

Nr.	Name (handschriftlich und möglichst Blockschrift)	Vorname	Geburtsjahr	Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)	Kontrolle (leer lassen)
1					
2					
3					
4					

Ablauf der Sammelfrist: 22. Mai 1996

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Amtsstempel:

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson
(eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft):

Ort:



Datum:

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urhebern und Urheberinnen, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit einfacher Mehrheit zurückzuziehen: Brunner Christiane, Av. Krieg, 1208 Genève, Fasel Hugo, Juraweg 9, 1717 St. Ursen, Favre Eric, Soleil couchant A, 1965 Ormone/Savièse, Hofmann Ernst, Wankdorffeldstrasse 97, 3014 Bern, Kern Karl, John-Brunnerstrasse 10, 8180 Bülach, Pasche Charly, Mühlemattstrasse 53, 3007 Bern, Pedrina Vasco, Hallwylstrasse 22, 8004 Zürich, Schöpp Doris, Stationsstrasse 39, 8003 Zürich, Trefort Christian, rue Lignan 42, 1219 Genève, Wisler Albrecht Anette, Poliergasse 12, 3400 Burgdorf

Die Liste ist vollständig oder teilweise ausgefüllt umgehend, aber **spätestens bis am 15. März 1995** zurückzusenden an nachstehenden Adressaten, welcher für die Stimmbescheinigung besorgt sein wird: Initiativkomitee SGB/CNG, Postfach 64, 3000 Bern 23. Weitere Unterschriftenbogen können ebenfalls dort bestellt werden, oder per Telefon beim Schweizerischen Gewerkschaftsbund (SGB): 031-371 56 66, Fax: 031-371 08 37, oder beim Christlich-nationalen Gewerkschaftsbund der Schweiz (CNG), Postfach 5775, 3001 Bern Tel. 031-370 21 11, Fax: 031-370 21 09

Sammelvermerk: Diese Unterschriften wurden gesammelt von: (Organisation oder Name)

Vermischtes

Kalender

17./18. Februar. Ein Jahr nach dem grossartigen Abstimmungserfolg an der Urne organisiert die **Alpen-Initiative** am Freitag/Samstag 17./18. Februar 1995 im Schweizer Verkehrshaus in Luzern eine **internationale Tagung**. Unterstützt wird die Tagung von den ÄrztInnen für Umweltschutz und vom Schweizerischen Eisenbahnerverband SEV. Information: Tel 028/24 22 26

AHV-Tagung

24. März 1995, 9 – 16 Uhr in Biel

In der reichen Schweiz könnten problemlos 25% RentnerInnen Leben. Auf Einladung der Sozialpolitischen Kommissionen der SP Schweiz und des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes referieren: **Ruth Dreifuss**, Charlotte Alfires-Bieri (Redaktorin der Zeitschrift für öffentliche Fürsorge), Tobias Bauer (Ökonom), Serge Gaillard (Ökonom), Fritz Leuthy (ehem. Sekretär SGB). Leitung: **Ursula Hafner**, Präsidentin der Sozialpolitischen Kommission und Vizepräsidentin der SP Schweiz.

Information und Anmeldung:

Beatrice Pfister (031/311 07 44).

Zur SP-Urabstimmung

Die vom Parteitag im Juni 1994 verabschiedeten neuen SP-Statuten sehen vor, dass der Parteivorstand oder ein Zehntel der Mitglieder eine wichtige politische Frage einer Urabstimmung durch alle Mitglieder unterbreiten kann. Auf Antrag einzelner Kantonal- und Stadtparteien hat der Parteivorstand im vergangenen November beschlossen, die Parole zur 10. AHV-Revision mit einer Urabstimmung zu entscheiden. Die Mitglieder erhalten im März die Unterlagen für die Urabstimmung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die anfangs Jahr von den Sektionen zuhanden des Mitgliederregisters der SP Schweiz gemeldet worden sind. Sie müssen das Stimmkuvert zusammen mit dem Legitimationsausweis innert vierzehn Tagen einsenden. Ein vom Parteivorstand gewähltes Abstimmungsbüro wird das Ergebnis der Urabstimmung ermitteln und veröffentlichen. Voraussichtlicher Termin für die Volksabstimmung über die 10. AHV-Revision ist der 25. Juni.

BESTELLTALON

Ich bestelle:

- Ex. Index zum Pressedienst 1994 (gratis)
 - Ex. Jahresabonnement Rote Revue à Fr. 40.– (Unterstützungsabo Fr. 60.–)
 - Ex. Jahresabonnement Pressedienst à Fr. 60.– / Fr. 25.– für Mitglieder
- Verschiedenes (Vernehmlassungen, Dokumente, ...):
-

Datum/ Unterschrift:

ADRESSE AUF DER VORDERSEITE NICHT VERGESSEN!

AZA
3001 BERN

ADRESSÄNDERUNGEN UND RÜCKSENDUNGEN AN: SP SCHWEIZ, 3001 BERN

JETZT!

Unterschriften sammeln „für die 10. AHV-Revision ohne Erhöhung des Rentenalters“

Füllen Sie den Initiativbogen auf Seite 26 aus und schicken Sie ihn – auch unvollständig – möglichst schnell zurück. Danke!

BITTE
FRANKIEREN

AbsenderIn

Sektion:

**Sozialdemokratische Partei
der Schweiz
Zentralsekretariat
Spitalgasse 34
3001 Bern**